

**Hochschule Anhalt (FH)**

**Rechtssoziologie und**  
**Rechtsphilosophie**

**Prof. Dr. A. Braun**

[www.profbraun.de](http://www.profbraun.de)

**Inhaltsverzeichnis:**

<u>Vorbemerkung.....</u>	<u>3</u>
<u>Arbeitsbegriffe.....</u>	<u>4</u>
<u>RECHTSZOLOGIE.....</u>	<u>4</u>
<u>RECHTSPHILOSOPHIE.....</u>	<u>4</u>
<u>Modul 1.....</u>	<u>6</u>
<u>Modul 2.....</u>	<u>56</u>
<u>Modul 3.....</u>	<u>86</u>

## Vorbemerkung

Die Vorlesung ist für 1 Semester á 4 SWS in Modulform konzipiert. Die Module sind inhaltlich kohärent, sie können aber auch bei Bedarf oder auf Wunsch in eine andere Reihenfolge gebracht, gekürzt oder vertieft werden. Der Leistungsnachweis - eine Hausarbeit - in Kurzform zu präsentieren, führt zu 4 credits.

Die einzelnen Teile der Module sind jeweils im Inneren nach demselben Aufbau gestaltet:

- 1) Name,
- 2) Lebensdaten,
- 3) Kurz-Curriculum Vitae,
- 4) Besonderheiten,
- 5) Hauptwerke; Werküberblick (Auswahl),
- 6) ausgewählte Werke,
- 7) Ideenwelt,
- 8) geschichtliche, rechtssoziologische/rechtsphilosophische Bedeutung.

Das Skriptum enthält einige ausgewählte Ausarbeitungen, die vom Verfasser selbst vorgestellt werden und als beispielhaft gelten sollen. Die restlichen Teile werden als Themen für die Hausarbeiten vergeben und sind daher hier nur als Gliederungspunkte aufgeführt. Sie können nach Bedarf ergänzt und verändert werden, so wie es der Stil der Veranstaltung und ihr Fortgang erfordert.

Aus der Vielzahl methodisch und didaktischen Darstellungsvarianten wurde ausgewählt:

- Methode 1:** Darstellung nach Epochen (Modul 1),
- Methode 2:** Darstellung nach bedeutenden Vertretern (Modul 2),
- Methode 3:** Darstellung nach Themen-, Problemkreisen (Modul 3).

## Arbeitsbegriffe

### Rechtssoziologie

Teil der Rechtswissenschaft, der das Recht als Wirklichkeit im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Tatsachen und Vorgängen zu erklären versucht. Sie ist eine junge Wissenschaft, obgleich Ansätze rechtssoziologischer Gedanken bereits im Altertum vorzufinden sind.

Zentrale Überlegungen der Rechtssoziologie befassen sich mit den Erscheinungen des Rechtslebens und mit den tatsächlich geschaffenen Bedingungen unter denen sich das positive Recht und die Rechtswirklichkeit gebildet haben.

In der Rechtssoziologie werden das Recht und die Rechtswirklichkeit hinsichtlich Struktur, Erscheinungsform, Funktion und konkreter Ausgestaltung in Beziehung zur gesellschaftlichen Wirklichkeit gebracht.

#### bedeutende Vertreter:

- ♦ Eugen Ehrlich
- ♦ Emile Durkheim
- ♦ Max Weber
- ♦ Niklas Luhmann
- ♦ Theodor Adorno
- ♦ Jürgen Habermas

### Rechtsphilosophie

Teil der Rechtswissenschaft, der sich mit Ursprung, Wesen, Begriff, Geltungsgrund, Wertungen und Prinzipien des Rechts sowie mit den Formen der Rechtsverwirklichung und den Methoden der Rechtsauslegung beschäftigt.

Zentrale Überlegungen der Rechtsphilosophie beschäftigen sich mit der Herkunft, der Legitimation und der Ontologie (Seinsweise) des Rechts, sowie der Konkurrenz zu anderen Normsystemen.

In der Rechtsphilosophie wird das Recht sinngebend auf die Werte des menschlichen Daseins bezogen und die Verbindung zu den ewigen Fragen der Menschheit hergestellt.

#### bedeutende Vertreter:

- ♦ Plato(n)
- ♦ Aristoteles
- ♦ Augustinus
- ♦ Thomas von Aquin
- ♦ Machiavelli
- ♦ Rousseau
- ♦ Hegel
- ♦ Kant
- ♦ Marx

Themen-, Personenkreise:

- ♦ Naturrecht
- ♦ Rechtspositivismus
- ♦ Interesseniurisprudenz
- ♦ Begriffsjurisprudenz
- ♦ Freirechtsschule

# Modul 1

## (Methode 1: Darstellung nach Epochen)

### I. Überblick zu westlichen Epochen der Rechtsphilosophie:

#### Gliederung:

- A.) Antike
- B.) Mittelalter
- C.) Renaissance und Humanismus
- D.) Empirismus und Rationalismus
- E.) Aufklärung und deutscher Idealismus
- F.) 19. Jahrhundert
- G.) 20. Jahrhundert
- H.) Gegenwart

**A.) Antike (bis ca. 400 n. Chr.; streitig)**

I. Vorbemerkung:

Die Entwicklung der Philosophie erfolgte langsam. Der Übergang vom Mythos zum Logos erfolgte langsam. Erst nach und nach ging der Menschheit die Fragwürdigkeit der Welt auf.

Einen bedeutenden Einschnitt stellt Sokrates dar. Deswegen wird üblicherweise eine erste epochale Trennung in der Antike vorgenommen und der Begriff der Vorsokratiker geprägt.

Die frühen Philosophen sind auch Naturforscher, Weise, Ratgeber in Politik und Volk und letztlich auch Meister der Sprache.

Seit Sokrates drängen Fragen über Ethik, Gesellschaftsentwürfe und politische Philosophie in den Vordergrund. Viele Gedanken, Stile und Richtungen greifen ineinander über, überlagern und ergänzen sich. Am besten sieht man die Entwicklung in der Tatsache, dass die Vorsokratiker - insbesondere die Sophisten Sokrates beeinflusst haben, dieser wiederum Lehrer von Plato und der sodann Lehrer von Aristoteles gewesen ist.

Für den Bereich der Rechtsphilosophie sind in der Antike die Begriffe „Logos/Kosmos“ von Bedeutung, somit die Frage nach Ordnung, Vernunft, Sprache/ die geordnete, in ihrer Ordnung erkennbare Welt gestellt ist

II. Vorsokratiker (nur Überblick)

Das Weltbild der Vorsokratiker ist durch das Erkennen der Natur und ihrer Zusammenhänge geprägt. Hieraus entwickeln sie Antworten für Gesellschaft und religiöse Welt. Der physischen Welt liegt nach ihrer Auffassung eine Ordnung zugrunde, die entdeckt werden kann.

- 1.) Thales von Milet (624 – 546 v. Chr.)  
Der Ursprung liegt im Stofflichen. Der Urstoff ist Wasser. z.B. werden Erdbeben nicht mehr mit dem Eingreifen Gottes Poseidon, sondern mit der Bewegung des Wassers, auf dem die Erde wie ein Stück Holz schwimmt, erklärt. Er findet Erklärungen für Nilüberschwemmungen, Magnetismus und Sonnenfinsternis. Von Plato stammt die Anekdote, dass Thales von Milet als lebensuntauglicher Philosoph beim Umhergehen und der Beobachtung der Sterne in einen Brunnen gestürzt und von einer thrakischen Magd ausgelacht worden sein soll.
- 2.) Anaximander (610 – 547 v. Chr.)  
Er gibt den Ansatz des Urstoffes auf und sieht die Erde schwebend im All als Mittelpunkt des Kosmos. Zwischen den Grundstoffen Feuer, Luft, Wasser und Erde bestehe eine kosmische Gerechtigkeit, wonach ein Element das andere zurückdränge, aber nur auf Zeit.
- 3.) Anaximenes (- 525 v. Chr.)  
Die Urform ist Luft.
- 4.) Pythagoras (572 – 480 v. Chr.)  
Religiöser Magier, Prophet, Philosoph, Mathematiker. Gründer einer ordensähnlichen Gemeinschaft mit erheblichem politischem Einfluss. Die Pythagorer suchen mit dem Leitsatz „Suche Gott“ einen Nachvollzug der göttlichen Weltordnung. Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, Seelenwanderung, Zusammengehörigkeit aller Beseelten. Der Himmel hat die grenzenlose Leere eingeatmet, wodurch die Welt entstanden sei. Begründer der Zahlenlehre mit der erkenntnistheoretischen Annahme, dass nur Zahlenverhältnisse vom Menschen erkannt werden könnten.
- 5.) Heraklit (540 - ?)  
Die Gesetzmäßigkeit des Lebens ist vorhanden, sie verbirgt sich aber. Urstoff ist nicht Wasser, Luft, Feuer oder Erde, sondern „ewig lebendiges Feuer“.
- 6.) Atomisten (5. und 4. Jahrhundert v. Chr.)  
Empedokles, Anaxagoras, Demokrit. Das Seiende besteht aus einer Unzahl unendlich kleinster, nicht mehr teilbarer Atome, die sich im leeren



Raum bewegen. Seele und Geist bestehen aus besonders leichten, immateriellen, besonders beweglichen Feueratomen.

- 7.) Sophisten (4. und 3. Jahrhundert v. Chr.)  
Neuer Typus von Philosophen. Soziale Aufklärer, Gelehrte, Intellektuelle. Professionelle Wanderlehrer, die erstmals ihre Dienste gegen Honorar anbieten. Das Ziel ihrer Dienste ist es, sich im Alltagsleben, in der Politik und bei Gericht erfolgreich vertreten zu können.

Der Mensch steht im Mittelpunkt, nicht mehr der Kosmos oder die Götter.

Es wird ein neues Verhältnis zur Sprache entwickelt. Rede und Sprache werden zu Machtinstrumenten; die Kunst der Rhetorik und Argumentationskunst wird entwickelt. Erstmals klingen Fragen nach Recht und Moral und die Frage an, ob es ein Naturrecht gibt, das für die Menschen zu allen Zeiten Geltung haben kann.

In diesem philosophischen Umfeld der Sophistiker hat Sokrates seine Gedanken entwickelt. Er gilt zwar als Meister der Diskutierkunst, lässt sich aber in diese Schule nicht einordnen. Seine Ideen gehen weiter.

Sokrates versucht mit der Methode des Dialoges die Wahrheit, die unter der Oberfläche liegt, aufzudecken. Für Fragen, die der argumentativen Klärung nicht zugänglich sind, bedient sich Sokrates der inneren menschlichen Stimme (das „Daimonion“), die er als Zeichen Gottes versteht.

III. Sokrates

- 1.) Name  
Sokrates
- 2.) Lebensdaten  
ca. 470 – 399 v. Chr.
- 3.) Kurz-Curriculum Vitae  
Sohn des Steinmetz Sophroniskos und der Hebamme Phainarete; verheiratet mit Xantippe. Kriegsdienst im peloponesischen Krieg, Auszeichnung, politische Ämter, Amtsführung ohne politische Rücksichten, nur Recht und Gerechtigkeit verpflichtet. Angeklagt wg. angeblicher Einführung neuer Götter und Verführung der Athener Jugend zu unzeitgemäßem Denken. Tod durch den Schierlings-Becher.
- 4.) Besonderheiten  
Leidenschaftlicher Verfechter des freien aber geordneten Denkens. Begründer des philosophischen Gesprächs, mit dem zur Vermeidung von Selbsttäuschungen das Wissen um die Wahrheit und das Gute gefunden werden soll. Pädagogisches Verfahren, mit dem in Form des Dialogs scheinbares Wissen entlarvt und der Gesprächspartner zur wahren Erkenntnis und zum Eingeständnis seiner Unkenntnis geführt werden soll („Hebammenkunst“).
- 5.) Hauptwerke; Werküberblick (Auswahl)  
keine, weil die Suche nach Wahrheit nur im Dialog, nicht mit Hilfe der Schrift gefunden werden kann
- 6.) ausgewählte Werke  
keine  
Sekundäre Quellen geben Auskunft über seine Philosophie; vgl. bei Plato, Aristophanes, Aristoteles
- 7.) Ideenwelt  
Den Ursprüngen der griechischen Philosophie, bei den o.g. Vorsokratikern zu finden, setzt Sokrates das vernünftige Begreifen menschlichen Lebens entgegen.

8.) geschichtliche, rechtssoziologische, rechtsphilosophische Bedeutung

Die große Bedeutung von Sokrates ist in vielerlei Hinsicht festzustellen, z.B.:

- in der Überwindung der Naturphilosophie, die zwar viele, aus moderner naturwissenschaftlicher Sicht, richtige Ansätze zeigte, die aber wg. ihrer Beschränkung des Ansatzes auf die Fragen der Menschheit keine Antworten geben konnte,
- im Anstoß für eine Zeit der Aufklärung in der Antike, die mit Plato beginnend zu einer Blüte der Philosophie geführt hat,
- in der Begründung einer Methode mit Hilfe derer durch ein Wissen über sich selbst der Weg zu einem wahrhaft guten und gerechten Leben gewiesen wird. Denn das begründete Wissen vom Guten ziehe das rechte Handeln nach sich,
- in seiner Stellung als Lehrer von Plato und damit als Mitbegründer des Rechtsidealismus und
- damit als Mitbegründer sozialutopischer Konzepte.

IV. Plato(n)

- 1.) Name  
lat. "Platon"  
griech. "Plato"
- 2.) Lebensdaten  
428 – 348 v. Chr.
- 3.) Kurz-Curriculum Vitae  
Es gibt nur spärliche Erkenntnisse über Platons Leben. Er stammte aus einer reichen aristokratischen Familie Athens. Er war Schüler von Sokrates, unternahm zahlreiche Studienreisen nach Ägypten und Unteritalien. Die Philosophie der Vorsokratiker war ihm geläufig und wurde von ihm verarbeitet. Am Rande Athens gründete er eine Philosophenschule, die Akademie. Diese wurde zu einem internationalen Treffpunkt von Wissenschaftlern und Philosophen (kaum je wieder in der Antike erreichte Bedeutung). Sie bestand ca. 1000 Jahre, bis sie von Kaiser Justinian 529 n. Chr. geschlossen wurde.
- 4.) Besonderheiten  
Vergeblich hat Plato versucht, die Herrscher von Syrakus, Dionysios I und Dionysios II zur Übernahme seiner Staatsphilosophie (Politeia) zu veranlassen.
- 5.) Hauptwerke; Werküberblick (Auswahl)  
Umfangreiches Gesamtwerk; schon in der Antike in neun Tetralogien geordnet.
  - a) Frühe Periode  
Apologie, Kriton, Ion, Charmides, **Politeia I**
  - b) Mittlere Periode  
Georgias, Menon, Euthydemos, Hippias I, II  
Symposion, Phaidon, **Politeia II – X**, Phaidros
  - c) Späte Periode  
Theaitetos, Parmenides, Sophistes, Politikos,  
Philebos, Timaios, Kritias, **Nomoi** (Gesetze)
- 6.) ausgewählte Werke  
In vielen Werken, die in Dialogform und in der Methode von Fragen und Antworten gehalten sind (Sokrates Hebammenkunst) tritt der Lehrer von Plato, Sokrates, als Protagonist auf.

In den Frühwerken verhandelt Plato Sachfragen wie Tapferkeit (Laches), Besonnenheit (Charmides), Frömmigkeit (Euthyphron) oder Freundschaft (Lysis).

In der mittleren Periode werden menschliche Grundgegebenheiten Liebe, Eros; Symposion, Phaidros), Tod (Phaidon), Sprache (Kratylos) oder Gerechtigkeit (Politeia) behandelt.

In der Spätphase sind Ontologie (Parmenides), Dialektik (Sophistes), Mathematik und Kosmologie (Theaitetos, Timaios), sowie nochmals der Staat (Politikos, Nomoi) Gegenstand der Abhandlungen.

### **Politeia- der Staat**

(Buch I bis X)

#### Buch I - Einleitung: zum Thema Gerechtigkeit

Versuch, das Wesen der Gerechtigkeit zu erfassen; Ergebnis, Gerechtigkeit als besondere Fähigkeit des Menschen schafft das ihm entsprechende glückliche Leben

#### Buch II-IV - Wächterstaat

Mit Hilfe des Staates ist das Endziel, die Gerechtigkeit besser zu erreichen (S. 137 ff zitiert nach der Reclam-Ausgabe). Plato läßt hier einen Staat entstehen, der zunächst nur aus 4 Personen besteht und gedanklich durch Arbeitsteilung differenzierter wird (S. 138 ff). Dieser Staat braucht Wächter, die von jeder anderen Tätigkeit zu befreien sind und einer besonderen Ausbildung und Erziehung bedürfen (S. 150 ff). Dazu gehört auch die musische und gymnastische Erziehung.

Nebenbei zum Richterberuf! Zitat! (S. 193 f)

Leben und Aufgaben der Wächter (S. 203 ff):

- Leben im Lager ohne Eigenbesitz und Erwerb
- Zuteilung von anderen Bürgern
- Verhinderung von Reichtum und Armut

Entwicklung von 3 Ständen (S. 216 ff):

- Herrscher
- Wächter
- Handwerker, Bauern, Gewerbetreibende

Ein Tausch, eine Vermischung der Stände wäre der schwerste Schaden für den Staat, das größte Verbrechen.

#### Buch V-VII - Philosophenstaat

Wie die Seele viele Arten hat, so hat auch der Staat viele Formen. Im Philosophenstaat gibt es Erziehungsgemeinschaft. Frauen und Kinder sind Gemeingut. Die menschliche Rasse muß durch Ehe unter den Besten und Auswahl gefördert werden. Übernahme der Kinder und Prüfung auf ihre Lebenstauglichkeit. Beschränkung der Zeugungszeit auf das

beste Alter, darüber hinaus ist der frei Verkehr ohne Kinderzeugung gestattet (S. 253 ff)

#### Exkurs über die Kriegsführung

Auszug in den Krieg mit Frauen und Kindern; der Krieg als Erziehungsmittel für die Kinder; Verhalten gegenüber Gegnern, humane Kriegsführung (S. 267 ff).

Der Philosophen-Königssatz (S. 277)

#### Buch VI - Begriff des Philosophen, Forderungen an ihn (S. 289 ff).

#### Buch VII - Das Höhlengleichnis

Der Weg des Menschen zur Erkenntnis des Guten (S. 327 ff). Der wahre Staatsdienst ist Abstattung der Dankespflicht für gewährte Erziehung (S. 334 ff).

#### Buch VIII - Die Ungerechtigkeit

Hier beschreibt Plato den Zerfall der Aristokratie in vier Stufen durch Entstehung des Eigenbesitzes, der Geldgier, Freude an Sieg und Ehre, Habgier, Entfesselung der Lusttriebe, gleiches Recht für alle Bürger, was letztlich zur Tyrannis führe.

#### Buch IX - Die Tyrannis als Staat des größten Unglücks

#### Buch X - Beweis für die Unsterblichkeit der Seele

### **Nomoi/Gesetze**

In seinem letzten Werk skizziert Plato die Herrschaft durch Gesetze. In diesem Alterswerk räumt Plato nicht mehr dem Sachverstand das Primat ein, sondern der Gesetzesherrschaft als zweitbesten Lösung, da von den Philosophenherrschern mehr zu leisten wäre als menschengemäß ist. Allerdings müsse Gott in den Gesetzen als das Maß aller Dinge anerkannt werden.

Das Nomoi-Modell habe gegenüber dem Politeia-Modell den Vorzug, dass die Macht asymmetrisch verteilt sei und die Bürger hieran teilhaben würden. Es bringe für sie aber die Gefahr fehlerhaften menschlichen Verhaltens.

### **Apologie/Verteidigungsrede des Sokrates**

ISBN 3-89469-522-6

Sokrates hätte fliehen oder seine Richter um Gnade bitten können. Er hat aber an der Gerechtigkeit festgehalten und den Schierlingsbecher genommen.

Weltberühmte Verteidigungsrede des Sokrates, verfaßt von Plato.

## 7.) Ideenwelt

Die Philosophie Platos behandelt erkenntnistheoretische, metaphysische, ontologische, psychologische, ethische, staatstheoretische, sprachphilosophische, kunsttheoretische und pädagogische Fragen. Um Platos Ideenwelt vollständig darzustellen, ist die Vorlesung nicht geeignet.

Als besonders bedeutsam wird herausgestellt:

- Ideenlehre/Erkenntnistheorie/Metaphysik -

Plato versteht unter der Idee die reine, selbst nicht sichtbare, aber allem Sichtbaren zugrundeliegende Gestalt. Daneben gibt es körperliche wahrnehmbare, also tatsächlich existierende Gegenstände. Die Idee ist etwas, das ewig und unveränderlich existiert, daneben gibt es die gewöhnlichen, sichtbaren Gegenstände. Plato nimmt hier den metaphysischen Schnitt vor und geht von 2 Welten aus, den Ideen und den gewöhnlichen, sichtbaren Gegenständen. Die Idee gibt das Vor- und Urbild ab, das durch Teilhabe erschlossen werden kann. Die Idee als Vor- und Urbild kann nicht durch Wahrnehmung erkannt, sondern lediglich erdacht werden. Die beiden Welten entsprechen grundverschiedenen Erkenntnisformen: Die sinnliche Wahrnehmung der gewöhnlichen Gegenstände und das reine Denken der Ideen. Durch dieses reine Denken gelingt es dem Menschen, sofern er die Idee erkennt, eine zeitweilige Angleichung an Gott. Innerhalb der Ideenwelt gibt es eine Rangordnung.

Im Höhengleichnis zeigt Plato den Weg zur wirklichen Erkenntnis, den schmerzhaften Aufstieg aus der Höhle zur Sonne. Die gedankliche Verbindung zwischen der Ideenlehre und dem Höhengleichnis soll den Aufstieg von der Erkenntnis der sinnlich wahrnehmbaren Gegenstände zur Teilhabe an dem Ewigen, Unveränderlichen symbolisieren.

- Seele -

Platos Ideenlehre ist eng mit seiner Annahme von der Existenz einer Seele verbunden. Die Seele ist nach seiner Vorstellung unsterblich. Da sie zur Ideenschau fähig ist, muss sie eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Objekt ihrer Erkenntnis aufweisen.

Viel spricht dafür, dass Plato nicht die individuelle Unsterblichkeit der Seele angenommen hat, da er an mehreren Stellen davon spricht, dass die Seele in neue Körper einziehen könne.

Nach seiner Wiedererinnerungslehre existiert die Seele getrennt vom materiellen Körper, losgelöst in der Weltseele. Da sie oft in neue Körper eingezogen ist, habe sie eine Wiedererinnerungsfähigkeit (Men. 81 cd).

Die Ideenwelt Platos sollte nur in ihrem Bezug zur Antike gesehen werden. Insbesondere Politeia und Nomoi geraten ansonsten in eine Schiefelage zum heutigen Staatsverständnis. Popper weist mit dem Maßstab heutigen Humanismus nach, wie totalitär, menschenverachtend und die politische Reaktion vorbereitend Plato, Aristoteles und Hegel gewesen

sind („Die Entzauberung Platons“ in Die offene Gesellschaft und ihre Feinde).

**8.)** geschichtliche, rechtssoziologische, rechtsphilosophische Bedeutung

Plato hat überall in der Philosophiegeschichte Spuren hinterlassen. Im Grunde lassen sich alle relevanten philosophischen Probleme aus seiner Lehre bearbeiten.

Mit seiner Politeia und den Nomoi hat Plato jahrhundertlang staatstheoretische Überlegungen angeregt und bis hin zur Rezeption beeinflusst (Thomas Morus, Utopia). Ob Politeia und Nomoi schon von Plato als Utopien oder realistische Entwürfe angesehen wurden, ist ungeklärt. Jedenfalls finden sich in beiden Werken höchst aktuelle, geradezu moderne Lösungsansätze rechtssoziologischer Art.

Auf Platons Entwurf, hinter den Fakten eine höhere Welt zu vermuten, hat die christliche Glaubenslehre stets zurückgegriffen und greifen moderne erkenntnistheoretische Modelle bis hin zu aktuellen spirituellen Strömungen zurück.



V. Aristoteles

- 1.) Name  
griech. Aristoteles,  
gen. der Stagirit
- 2.) Lebensdaten  
384 – 322 v. Chr.
- 3.) Kurz-Curriculum Vitae  
Sohn des Nikomachos, Leibarztes von Amyntas III von Mazedonien. Mitglied in Platons Akademie. Philip II von Mazedonien holte Aristoteles als Erzieher seines Sohnes Alexander an seinen Hof.
- 4.) Besonderheiten  
Schüler von Plato und später einer von dessen heftigsten Kritikern. Umfassendes Schriftwerk auf den Gebieten der Naturphilosophie, Metaphysik, Ethik, Politik, Rhetorik und Kunsttheorie. Eigene, sog. Peripatetische Schule als Konkurrenz Einrichtung zu Platons Akademie.
- 5.) Hauptwerke; Werkübersicht (Auswahl)  
Logische Schriften:  
Kategorien, Analytik, Topica  
Naturwissenschaftliche Schriften:  
Physica, Über die Seele, Über den Himmel  
Metaphysik, Ethik, Politica, Rhetorica  
Kunsttheorie:  
Über die Dichtkunst

6.) ausgewählte Werke

**Politica**

Anders als Plato stellt Aristoteles keinen Idealstaat vor, sondern versucht in praktischer Absicht, wie man minder gute Staatsformen verbessern kann. Erstmals in der Staatstheorie entwickelt er die Dreiteilung der Staatsgewalt in „beratende“, „ausführende“ und „rechtssprechende“ Gewalt.

Die Politica ist eine Analyse des Aufbaus der menschlichen Gemeinschaft und der Techniken der Staatsführung im Hinblick auf eine Staatsform, die ein Maximum von Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit verbindet.

Die Politica besteht aus 8 Büchern:

Im 1. Buch werden mit Vergleichen aus dem Hauswesen mit dem Staatswesen die Grundlagen seiner Ideenwelt von Herrschern und Beherrschten gelegt. Im 2. Buch setzt sich Aristoteles prüfend mit Platons „Staat“

und „Gesetzen“ auseinander. Vielfach erhebt er Zweifel. Im 3. Buch stellt er Verfassungsformen der Antike dar. Im 4. Buch folgt die Suche nach der besten Staatsform. Im 5. Buch werden die Untergangsformen der Staatsverfassungen erläutert. Im 6. Buch folgen Aufzählungen von Behörden, die für einen Staat als notwendig erachtet werden. Erst im 7. und 8. Buch wird der vollkommene Staat dargestellt.

Im Einzelnen:

Der Staat gehört zu den naturgemäßen Gebilden. Der Mensch ist ein staatsbildendes Wesen (S. 49, zitiert nach dtv 30137) - ein zoon politicon. Zwischen einem Haus und einem Staat besteht kein Unterschied. Jeder Staat ist aus Häusern zusammengesetzt. Das vollständige Haus setzt sich aus Freien und Sklaven zusammen (S. 47, 50). Dort herrscht der Herr des Hauses über Gattin, Kinder und Sklaven.

Für die zahmen Naturen ist es vorteilhaft, wenn sie von wilden regiert werden. So ist es im Verhältnis vom Männlichen zum Weiblichen (I, 10) und so ist es bei Menschen im Allgemeinen.

Die Erwerbskunst ist mit der Hausverwaltung nicht identisch, aber ein Teil von ihr, die der Hausherr und der Staatsmann beherrschen muss (S. 58 f.). Das Männliche ist von Natur aus zur Leitung mehr als das Weibliche, das Ältere mehr als das Jüngere zur Leitung geeignet. Das Männliche herrscht über das Weibliche und über Kinder. „Dem Weibe bringt das Schweigen Zier.“

Den gemeinsamen Besitz von Frauen und Kindern sieht Aristoteles unter praktischen Gesichtspunkten (S. 69), weil nicht alle gleichen Charakters sind. Es können Zuordnungen von Kindern erschwert werden, die Versendung von Kindern kann Verwirrung stiften, Kinder können vertauscht werden, Liebeshändel können entstehen. Er lehnt aber das System von Plato und Sokrates nicht ab.

Der Besitz soll privat bleiben, aber die Benutzung gemeinsam. Regelungen müssen durch den Gesetzgeber erfolgen (S. 75). Über die Gesetze sagt Aristoteles, dass sie sich auch auf die Verfassung beziehen, das Verhältnis zu Nachbarstaaten einbeziehen und die Nutzung des Privatbesitzes regeln müssen. Gesetzlich sollte das Ausmaß der Kinderzeugung festgelegt werden (S. 80).

Eine Verfassung, die aus mehreren Typen zusammengesetzt ist, Oligarchie, Monarchie, Demokratie und Tyrannei, ist die beste (S. 81).

Bei der Frage, welche die beste Verfassung ist, muss man sich zuerst fragen, welche für alle die wünschbarste Lebensform ist. Ziel ist es, jedem seine Glückseligkeit (eudaimonia) zu verschaffen. Auch ein Staatswesen ist dann glücklich, wenn es das Beste ist und sich gut verhält (S. 218 f.).

- Ein Staat darf nicht zu groß sein, es ist unmöglich, einen allzu großen Staat mit guten Gesetzen zu verwalten (S. 225). Umfang

und Größe sollen so sein dass die Einwohner großzügig und maßvoll in Muße leben können (S. 227). Er soll eine Verbindung zum Meer haben,

- ein Staat muss nach Klassen eingeteilt werden. Die Klassen müssen voneinander geschieden werden. Weder Bauern noch Bananen darf man zu Priestern machen (S. 232, 233),
- Die Lage von Städten muss der Gesundheit entsprechen, sie müssen für Aufgaben von Krieg und Frieden günstig liegen. Privathäuser sollen geradlinig und dem neueren und hippodamischen Prinzip folgen (S. 236). Behördensitze und Kultstätten sollen sichtbar sein. In der Nähe soll der Markt sein. Zitat S. 237!,
- alle Bürger nehmen an der Regierung teil (S. 239),
- der Staat muss sich in Gesetzen um die Eheschließung kümmern. Mädchen sollen etwa im 18. Lebensjahr, Männer nur mit ca. 37 Jahren verheiratet werden. (Zitat S. 245 f.),
- zur Kindererziehung Zitat S. 247 f.!,
- es folgen lange Ausführungen über die Gesetze zur Erziehung insbesondere der Jugend in Grammatik, Turnen, Musik und Zeichnen.

### **Nikomachische Ethik**

Aristoteles fordert hier nicht den vollkommenen Menschen und gibt nur wenige Anweisungen zum glückseligen Leben. Er legt eine Analyse des ethischen Verhaltens für den Alltag vor.

Hinweise:

- zur „goldenen Mitte“:  
Tugendhaftes Verhalten kann nicht mit mathematischer Genauigkeit gezeigt werden. Die Darstellung hat sich nach der Materie zu richten, die Handelnden selbst müssen die jeweilige Lage bedenken. Alles geht durch Mangel und Übermaß zugrunde. Beim Turnen, bei Speise und Trank, bei Besonnenheit, Tapferkeit und den übrigen Tugenden (S. 83, zitiert nach dtv Klassik). Mitte ist im Bezug auf uns das, was weder Übermaß noch Mangel ist (10 ist viel, 2 ist wenig, 6 ist von beiden gleich weit entfernt) S. 89.

Mit dieser Methodik untersucht Aristoteles die Tugenden z.B. die Freigebigkeit (S. 127 ff.), die Großgesinntheit (S. 136 ff.), die Sanftmut (S. 143 ff.), die Scham (S. 150 f.).

- zur Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit:  
Ungerecht ist der Gesetzwidrige, der Unersättliche und Ungleiche. Gerecht ist der Gesetzliche und Gleiche, ungerecht der Widergesetzliche und Ungleiche. Alles Gesetzliche ist gerecht. Was von der Gesetzgebung bestimmt wird, ist gesetzlich, und jedes Einzelne davon ist gerecht. Gerecht ist, was in einer staatlichen Gemeinschaft

Glück und Seligkeit hervorbringt und bewahrt (S. 154 ff.). Zitat S. 155.

Gerechtigkeit ist die vollkommene Tugend im Hinblick auf den anderen Menschen. Vollkommen ist sie, weil der, der sie besitzt, die Tugend auch dem anderen gegenüber anwenden kann und nicht nur für sich.

Es gibt mehrere Arten von Gerechtigkeit (S. 157) z.B.:

-- bei der Zuteilung von Ehre, Geld und anderen Dingen der Gemeinschaft:

Das Gerechte liegt in der Mitte. Sind nicht alle gleich, werden sie auch nicht Gleiches erhalten (S. 159),

-- beim Ausgleich des Schadens:

Beim Schlagen und Töten sind Leiden und Tun ungleich verteilt, der Richter gleicht aus, nimmt den Schaden weg (S. 161),

-- beim Tausch:

Dort muss proportionale Vergeltung gegeben sein, ansonsten gäbe es keine Gemeinschaft (S. 165),

-- bei Affekthandlungen:

Sie sind nicht ungerecht, weil der Ursprung des Zorns beim anderen liegt (S. 172), ebenso entsprechend bei Einwilligungshandlungen (S. 173).

## 7.) Ideenwelt

Im Gegensatz zu Plato nimmt Aristoteles an, die Ideen wirkten nicht außerhalb der greifbaren Dinge, sondern in ihnen als ihre bewegende Kraft. Das Wesen jedes Dings und Geschehens verwirkliche sich mit den ihnen innewohnenden Möglichkeiten (Potenzen), durch ihre bewegende, formende Kraft (Energie). Diese kann zweckmäßig wirksam werden.

Im Bereich der Rechtsphilosophie gibt Aristoteles Platos Ideenlehre auf. Der Mensch wolle erfahrungsgemäß nur in einem stabilen Staat leben, in dem er Glückseligkeit (endaimonia) erlangen könne. Solange der natürliche Zustand und der herrschende Zustand übereinstimmen, bestehe Gerechtigkeit. An die Stelle von Platos Idee tritt die Verpflichtung dem natürlichen, gesetzlichen Zustand zu folgen, eine Säkularisierung der Ideenlehre, eine Empirisierung des Rechtsidealismus.

## 8.) geschichtliche, rechtssoziologische, rechtsphilosophische Bedeutung

Erkenntnistheoretisch hat Aristoteles gezeigt, dass Ausgangspunkt aller Erkenntnis das empirisch Sehende ist, das in kategorialer Vielfalt in 10 Kategorien vorliegt. Der Erkenntniserwerb vollziehe sich stufenweise vom sinnlich Erkennbaren zum durch Vernunft Einsehbaren. Das Einheitsstiftende sei die Vernunft.

In der Logik hat er insbesondere durch den Syllogismus, den beweisenden Schluss Grundlegendes geleistet.

Im Bereich der Metaphysik hat er als erster auf die ersten Ursachen alles Seienden verwiesen, auf die den Substanzen innewohnenden und immanenten Stoff- und Formursachen. Es gebe einen wahren Zweck eines jeden Gebildes, der auf Verwirklichung dränge, auch gegen entgegen stehenden anderen Willens.

Rechtsphilosophisch hat Aristoteles einen von Euphorie getragenen Staatsentwurf vorgelegt, der im Gegensatz zu Platons „Staat“ von praktischer Durchführbarkeit geprägt ist. Mit der Ethik ist dieser Staatsentwurf untermauert worden. Als erster hat er unterschieden in verteilende (*institia distributiva*) und ausgleichende (*institia communicativa*) Gerechtigkeit. Die verteilende Gerechtigkeit fordere Ausgleich der Güter, die ausgleichende Gerechtigkeit Ersatz für Rechtsverletzungen.

Der Einfluss Aristoteles auf die Philosophie ist bis in die Neuzeit, wenn auch z. T. heftig kritisierend (Popper) und wohl eher theoretisierend, wirksam geblieben.

VI. Epikur

VII. Stoa

**B.)**Mittelalter (ca. 400 n. Chr. bis ca. Mitte des 14. Jahrhunderts; streitig)

I. Vorbemerkung:

Der sprachlich nicht ganz wertfreie Begriff geht auf die Humanisten des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts zurück. Es sollte angedeutet werden, dass eine dunkle Zeit, geprägt von Verfall vor der letzten Zeit der Renaissance bestanden hat.

Der mittelalterliche Staat erscheint seinem Wesen nach in der Frühzeit als eine Summe von Stämmen, Sippen, Hausgemeinschaften, in der mittleren Phase geprägt durch die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat und in der Endphase als eine Krisenzeit, in der sich frühkapitalistische Wirtschaftsformen entwickelten.

In der Philosophie beginnt man sich der Aufgabe zu stellen, die im Glauben entwickelten Ansichten widerspruchsfrei und überzeugend denken zu können. Das Verhältnis von menschlicher Freiheit und göttlicher Gnade gerät in den Mittelpunkt des Denkens.

Viele Jahrhunderte spielte die politische Philosophie keine Rolle, bis Dante um ca. 1300 eine moderne Rechtfertigung politischer Herrschaft in seiner Schrift „De monarchie“ entwirft und zum Machtauspruch der Kirche entgegentritt.



- II. Augustinus
- III. Ansehen von Canterbury
- IV. Albert der Große
- V. Thomas von Aquin
- VI. Dante Aleghieri

**C.) Renaissance und Humanismus (ca. Mitte des 14. Jahrhunderts bis ca. Mitte 18. Jahrhunderts; streitig)**

I. Vorbemerkung:

Renaissance, Wiedergeburt, bezeichnet die Erneuerung des antiken Bildungs-ideals und betrifft eher die Kunstgeschichte. Humanismus bezeichnet das Wissenschaftlich-Geistige des Zeitalters.

Die Epoche ist geprägt von einer Loslösung der mittelalterlichen Gebundenheit in der kirchlichen und feudalen Ordnung. Es findet eine gesellschaftliche Umstrukturierung verbunden mit der Entstehung städtlicher Kultur statt.

In der politischen Philosophie etablieren sich Polit-Theoretiker, die teilweise auch in der Realpolitik tätig werden. Machiavelli legt seinen „Fürst“ vor, Thomas Morus die „Utopia“. Es findet eine Loslösung von dem bisher vorherrschenden Mächten, Kirche, Feudalherrschaft und Hierarchie statt. Die Vorboten der Aufklärung zeigen sich. Universitäten entstehen.

Obwohl von den Fürstenhöfen ausgehend wird die Entwicklung von der Bürgerschaft getragen.

- II. Nikolaus von Knes
- III. Giordano Bruno
- IV. Erasmus von Rotterdam
- V. Machiavelli

VI. Thomas Morus

- 1.) Name  
Thomas Morus (latiniert); Sir Thomas More
- 2.) Lebensdaten  
1477 – 1535
- 3.) Kurz-Curriculum Vitae  
Studium der Theologie und des Rechts; Mitglied des englischen Unterhauses; Diplomat, Mitglied des Geheimen Rats; Lordkanzler; unterstützte König Heinrich VII gegen den Protestantismus, lehnte aber die Staatskirche ab; verstand sich als Diener Gottes und des Papstes; als Heinrich VII die Unterwerfung der englischen Priesterschaft verlangte, trat Morus zurück; Hochverratsprozess und Verurteilung zum Tod.
- 4.) Besonderheiten  
Jurist mit großer Reputation, Berater Heinrich VII  
Verteidigung der anglikanisch/katholischen Lehre gegen Luther
- 5.) Hauptwerke/Werküberblick (Auswahl)  
Verteidigung der 7 Sakramente  
Lateinische Gedichte und Epigramme  
Geschichte Richard III  
Utopia
- 6.) ausgewählte Werke  
Utopia  
Utopia ist eine Rahmengeschichte. Thomas Morus trifft in Flandern einen Mann namens Hythlodens, der einen Reisebericht abgibt. Unten am Äquator läge ein Land, das er beschreiben könne. Es entwickelt sich ein langer Dialog, im Laufe dessen gesellschaftliche Missstände in England diskutiert werden, das englische Strafrecht, die Teuerungen, die Außen- und Finanzpolitik, das Privateigentum u. v. a..  
  
Es folgt eine Beschreibung (Auswahl)
  - der Behörden
  - der Gewerke
  - der Sozialordnung
  - der Versorgung
  - des Reiseverkehrs
  - der Nichtigkeit des Besitzes
  - der Sittenlehre
  - der Krankenpflege
  - der Geschlechtsmoral und Ehegesetze

- der Rechtsprechung
- der Gesetze
- des Kriegswesens
- der Religion

in Utopia.

**7) Ideenwelt**

Als tief im religiösen Glauben verwurzelter Staatsmann wendete sich Morus mehrfach in seinen politischen Positionen und seinen Schriften gegen gesellschaftliche Ungerechtigkeiten, insbesondere gegen die Steuerpolitik des englischen Königshauses. Insbesondere in der Utopia prangert er gesellschaftliche Auswüchse in England an, fordert Veränderungen und verweist auf die weit verbreitete Armut.

**8) geschichtliche, rechtssoziologische, rechtsphilosophische Bedeutung**  
Beeinflusst von Platons Politeia wertete Morus die Bedeutung der menschlichen Arbeit radikal auf. Platons Ständegesellschaft entzog er dadurch den Boden, dass er das Gemeineigentum von der politisch herrschenden Kaste auf die Gesamtgesellschaft übertrug.

Durch die Utopia erhielt die europäische Geschichte einen Säkularisierungsschub. Obgleich im religiösen Glauben verwurzelt, war Morus einer der großen Moralisten und Humanisten, ein Vorbild für den Kampf um die Gerechtigkeit.

Mit seiner Erkenntnis um die Begrenztheit der Ressourcen einer vorindustriellen Agrargesellschaft, deren Reproduktion im Wesentlichen auf der Anwendung tierischer und menschlicher Muskelkraft basierte, war er gedanklicher Wegbereiter späterer, weltverändernder Philosophien.

**D.) Empirismus und Rationalismus (ca. Mitte des 18. Jahrhunderts bis Mitte des 19. Jahrhunderts)**

I. Vorbemerkung:

Seit Anfang des 18. Jahrhunderts versuchen die Philosophen angesichts der wissenschaftlichen Entdeckungen dieser Zeit „festen Boden unter den Füßen zu bekommen“.

Rationalismus bezeichnet man den Teil dieser Epoche, der Verstand und Vernunft (ratio), Empirismus den Teil der Epoche, der die Erfahrung als Erkenntnisquelle (empiria) bevorzugte. Eine klare Trennung ist oft nicht möglich und für die Veranstaltung auch nicht gewollt.

Die Rationalisten wie Descartes, Leibniz oder Pascal interessieren sich mehr für methodische Strenge und Beweise, trauen dem klaren Verstand mehr zu als den trügerischen Sinnen. Die Empiristen, z.T. aus der Realpolitik kommend, interessieren sich mehr für die Entdeckung der Welt und die damit verbundenen Erfahrung.

Beide Strömungen zusammen bereiten die Aufklärung vor. Die Suche nach der Erkenntnis und der menschlichen Freiheit, z.T. verbunden mit der Suche nach Gott und der unsterblichen Seele wird vertieft und außerhalb der Universitäten in der realen Welt angesiedelt.

II. Francis Bacon

- 1.) Name  
Francis Bacon
- 2.) Lebensdaten  
1561 – 1626
- 3.) Kurz-Curriculum Vitae  
Entstammt alt-englischem Adelsgeschlecht, studierte Recht, war Advokat, Lordsiegelbewahrer und Lordkanzler, Korruptionsskandal und Entfernung aus dem Staatsdienst
- 4.) Besonderheiten  
Begabter, ehrgeiziger, rücksichtsloser Jurist; seine selbstgefällige und aufklärende Art und seine Amtsführung brachten ihm viel Feindschaft ein
- 5.) Hauptwerke/Werküberblick (Auswahl)  
Organon  
Essays  
Regnum hominis  
Nova Atlantis (Neu Atlantis)
- 6.) ausgewählte Werke  
Neu Atlantis  
Auf seiner Seereise landet der Erzähler auf einer Insel im Stillen Ozean mit Namen Bensalem und wird mit seinen Gefährten dort aufgenommen. Es wird berichtet über (Auswahl):
  - die Herkunft des Christentums auf der Insel
  - den Ursprung der Weltkenntnis der Insulaner
  - die Sintflut Amerikas
  - Familienfeste
  - Ehe und Fortpflanzung
  - die Verfassung
  - Forschungsstätten
  - Ämter
  - Lebensweise und Bräuche.

Neu-Atlantis ist unvollendet. Es sollte ein weiterer Teil folgen, der das Leben der Insel-Gäste bis zum Abschied schildert.

Im Gesamtwerk von Neu-Atlantis waren eigene Teile zu Recht, Gerechtigkeit, Verfassung und Justiz vorgesehen. Zurückgestellt für das Gesamtwerk Bacons.

**7.) Ideenwelt**

Ziel seines philosophischen Schaffens war die große Erneuerung der Philosophie und der Wissenschaften auf der Grundlage unverfälschter Erfahrung (Beobachtung, Experiment). Damit sollte die aristotelische Logik abgelöst werden.

Bacon lebte den Glauben an die Macht des Wissens, das den Menschen die Natur beherrschen lässt. Damit soll der Mensch die Dinge zwingen können, seinem Herrschaftswillen gefügig zu sein.

**8.) geschichtliche, rechtssoziologische, rechtsphilosophische Bedeutung**

Mit der Ablösung der klassischen Methode der Spekulation durch die Empirie wurde Bacon zum Wegbereiter der Naturwissenschaften und Begründer des englischen Empirismus.



- III. Descartes
- IV. Hobbes
- V. Spinoza
- VI. Locke
- VII. Pascal

## E.) Aufklärung und deutscher Idealismus (ca. 18. Jahrhundert)

### I. Vorbemerkung:

Epochen der Aufklärung gibt es in vielen Kulturen. Sie schaffen ein neues Verhältnis des Menschen zu sich und zur Welt, auch zu Gott. Insbesondere entdeckt sich der Mensch als selbstverantwortliche Person: selbst zuständig für Erkennen, Handeln und Politik. Das Zeitalter der Aufklärung zeichnet sich „nur“ durch eine umfassende und höchst radikale Form aus: Die Aufklärung wird zu einer Bewegung, die nach und nach alle Bereiche der Kultur erfasst und im 18. Jahrhundert ganz Europa beherrscht. Ihr sind schon Philosophen wie Hobbes, Descartes, Spinoza und Locke zuzurechnen, und die Anfänge wiesen in das Zeitalter von Renaissance, Humanismus und Reformation zurück.

Die Bewegung der Aufklärung leitet einen großen Säkularisationsprozess ein. Der Mensch tritt Gotte als in sich gefestigte Person entgegen mit dem Gewissen, einer natürlichen Moral und dem Glück als den Richtpunkten seines Lebens. Die Grundhaltung der Zeit ist optimistisch, da die Welt nicht als tragisch erscheint, sondern als ständig verbesserbar gilt: die natürliche Welt mittels Naturforschung und Technik, die soziale Welt mittels allgemeiner Bildung, religiöser Toleranz und einem humanisierten Recht. Zugleich bildet sich eine europäische Gelehrtenrepublik mit den wissenschaftlichen Akademien als den wichtigsten Teilrepubliken aus. Ihre Bürger sind „Selbstdenker“, die von den Staaten und Kirchen die Gedankenfreiheit einfordern, einander das gleiche Rederecht einräumen, aber auch gegeneinander um den größeren Rum wetteifern.

Vier Leitbegriffe bestimmen die Epoche:

- die Vernunft als Wesensmerkmal des Menschen und als Vermögen, allgemeingültige Maßstäbe für Erkennen, Handeln und Politik bereitzustellen,
- die Freiheit als Prinzip persönlichen, gesellschaftlichen und politischen Handelns,
- der Fortschritt als Inbegriff von Neuerungen, die zum Besseren führen und
- die Kritik aller Ansichten und Institutionen, namentlich des absolutistischen Staates und eine bevormundenden Kirche.

Im Fortgang der Epoche erfasst die Kritik auch die Aufklärung selbst, insbesondere ihren Vernunft- und Fortschrittsoptimismus.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Ottfried Höffe, Kleine Geschichten der Philosophie

Noch in dieser Selbstkritik (Rousseau) erweist sich die Aufklärung aber als „Zeitalter der Philosophen“. Und diese sorgen lange vor Marx für eine Veränderung der Welt.

Im Deutschen Idealismus stehen im Vordergrund nicht die Befriedigung materieller Bedürfnisse, sondern die geistigen Werte, wie Würde, Freiheit, Einsicht, Selbstbestimmung des Menschen

II.	Leibniz	}	deutsche Aufklärung
III.	Kant		
IV.	Montesquieu	}	französische Aufklärung
V.	Voltaire		
VI.	Rousseau		
VII.	Hume	}	britische Aufklärung
VIII.	Smith		
IX.	Berhetey		
X.	Herder		
XI.	Fichte		
XII.	Schelling		

XIII. Hegel

- 1.) Name  
Georg Wilhelm Friedrich Hegel
- 2.) Lebensdaten  
1770 – 1831
- 3.) Kurz-Curriculum Vitae  
Sohn des herzoglichen Rentkammer-Sekretärs Georg Ludwig Hegel, Studium der Philosophie und der Theologie, befreundet mit Schelling und Hölderlin, Hauslehrer in Bern und Frankfurt; 1801 Privatdozent in Jena Gymnasium, 1816 Professor in Heidelberg, 1818 Professor in Berlin
- 4.) Besonderheiten  
Hegel gilt als der Begründer universeller, schulischer, universitärer Ausbildung und bürgerlicher Bildung. Sein Gesamtwerk gilt als sehr umfangreich. Seine Reputation als Wissenschaftler ist sehr umstritten. Seine Kritiker äußern sich außerordentlich deutlich: Arthur Schopenhauer: „Hegel, von oben herunter zum großen Philosophen gestempelt, ein platter, geistloser, ekelhaft-widerlicher, unwissender Scharlatan, der mit beispielloser Frechheit, Aberwitz und Unsinn zusammenschmiert, welche von seinen Anhängern als unsterbliche Weisheit ausposaunt und von Dummköpfen richtig dafür genommen wurden ...“ Karl Popper: „... schwulstiges und mystifizierendes Kauderwelsch ...“ Jedenfalls dürfte Hegel für viele Leser nur schwer zu lesen sein. Heftige Kritik durch Karl Popper (Die offene Gesellschaft, Kap. 12)
- 5.) Hauptwerke; Werküberblick (Auswahl)  
Phänomenologie des Geistes; Wissenschaft der Logik;  
Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften;  
Grundlinien der Philosophie des Rechts
- 6.) ausgewählte Werke

Grundlinien der Philosophie des Rechts

- |       |   |
|-------|---|
| § 123 | Die philosophische Rechtswissenschaft hat die Idee des Rechts, den Begriff des Rechts und dessen Verwirklichung zum Gegenstand. |
| § 3   | Historismus; Zitat  |
| § 31  | Dialektik; Zitat  |
| § 33  | Die sittliche Substanz ist ... gleichfalls der Staat ... der Geist eines Volkes ... durch seine Volksgeister hindurch; Zitat    |
| § 235 | Die Herbeischaffung und der Umtausch der Mittel fordern die Aufsicht und Vorsorge der öffentlichen Macht.                       |

- § 236 Der Warenaustausch bedarf der Überwachung durch den Staat, um Unehrllichkeiten zu verhindern.
- § 239 Die Gesellschaft hat die Pflicht gegen die Willkür und Unfähigkeit der Eltern auf die Erziehung der Kinder im Interesse des Allgemeinwohles einzuwirken.
- § 240 Sie hat auch ein Recht gegen Verschwendung einzutreten.
- § 241 Die allg. Macht schreitet ein, wenn Gesinnung der Arbeitsscheu, der Bösartigkeit und weiterer Laster zu Armut führen.
- § 243 Zitat; Wegbereitung für den Marxismus
- § 244 Zitat; - „ -
- § 245 Zitat; - „ -
- § 248 Zum Recht der Kolonisation
- § 250 Korporationen dürfen gebildet werden
- § 254 jedoch unterliegen sie Beschränkungen des natürlichen Rechts und dürfen keine Gefahr für sich und andere sein
- § 257 Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee.  
Zitat
- § 258 Der Staat ist die Wirklichkeit des substantiellen Willens.  
Zitat
- § 260 Der Staat ist die Wirklichkeit der konkreten Freiheit.
- § 261 Dem Staatsinteresse werden die Individualinteressen untergeordnet.
- § 268 Der Patriotismus ist das Resultat der im Staat bestehenden Institutionen.
- § 269 „Dieser Organismus ist die politische Verfassung“.  
Zitat
- § 273 Plädoyer für die konstitutionelle Monarchie  
Zitat  
wird weitergeführt bis § 320
- § 341 Der Weltgeist  
Zitat
- § 345 Der Weltgeist verwirklicht sich im Staat.  
Zitat

- § 347 Dieses Volk ist in der Weltgeschichte für diese Epoche ... das Herrschende. Es ist Träger des Weltgeistes, andere Völker zählen nicht mehr in der Weltgeschichte.  
Zitat
- § 348 Unsterblicher Ruhm  
Zitat
- § 350 Heroenrecht zur Stiftung des Staats  
Zitat
- § 351 Andere Völker sind Barbaren  
Zitat
- § 358 Die germanischen Völker haben die Aufgabe, das Prinzip von Wahrheit und Freiheit zu vermitteln.  
Zitat

## 7.) Ideenwelt

Hegel ging über den Empirismus und den subj. Idealismus mit dem Anspruch hinaus, über sämtliche Gebiete der Wirklichkeit sei die Einheit von Sein und Denken nachzuweisen. Philosophie ist für Hegel die systematische Wissenschaft von der Entfaltung des absoluten Geistes in allen Bereichen der Gegenwart und Vergangenheit. Dem Idealismus blieb Hegel dadurch verhaftet, dass er von der subjektiven Natur des Geistes ausging, aber die rein logische Natur des Geistes zum Prinzip erhob.

Die Geschichtlichkeit des Seins ist Wiederholung des Schöpfungsprozesses.

Mit der Entwicklung der Dialektik glaubte er, die wahre Natur der Dinge erkennen zu können.

In der Rechtsphilosophie geht Hegel davon aus, dass das Bewusstsein und die Seele subjektiv sind, im sozialen Bereich sie sich aber zu eigenen Welten überindividueller Gestalt, in Form von Recht, Moralität und Sittlichkeit entfalten. Sittlichkeit sind nach Hegel die zur vorhandenen Welt gewordenen Bausteine von Bewusstsein und Seele in Form der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates.

## 8.) geschichtliche, rechtsphilosophische und rechtssoziologische Bedeutung

Die Nachwirkungen Hegels sind bedeutend. Als Hegelismus versteht sich ein Sammelbegriff von Strömungen, die sich auf Hegel beziehen.

Die sog. Linkshegelianer vertraten demokratische, liberale, bis hin zu sozialistischen Ansichten. Sie gaben den theistischen Ideen Hegels eine Wende zum Pantheismus (Bauer) oder zum Atheismus (Feuerbach) unter Verwendung der hegelschen Dialektik.

Die Junghegelianer (Strass, Marx) entwickelten die Ideen von Hegel über den Staat und die Entstehung von Armut und Banausentum zu sozialistischen und materialistischen Perspektiven.

Ende des 19. Jahrhunderts geriet Hegel zusehends in die Kritik und wurde nur wegen seiner preußischen Staatsphilosophie diskreditiert und kaum noch wissenschaftlich gewürdigt. Erst seit Heidegger erhielt Hegel erneut wissenschaftliche Aufmerksamkeit z. B. bei Gadamer, Lukacs, Bloch, Adorno und Marcuse. Eine vernichtende Kritik findet sich bei Karl Popper (Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Kap. 12).



XIV. Humboldt

XV. Savigny

## F.) 19. Jahrhundert

Im 19. Jahrhundert versuchten große Denker Antworten auf die gesellschaftlichen und kulturellen Unterschiede vor allem vor dem Hintergrund der industriellen Entwicklung - der sog. Industrialisierung - zu geben.

Die Hegel-Schule zerfällt in Links- und Rechts-Hegelhäuser, bei denen vor allem von ersteren als Religionskritiker der Weg für den historischen Materialismus gewiesen wird (z.B. Feuerbach). Angesichts der gesellschaftlichen Verhältnisse wird der Weg zu Gott gesucht (z.B. Kierkegaard) oder aus der Gedankenwelt des Idealismus der Weg in eine gerechte Welt gedacht (z.B. Mill, Marx).

Der Siegeszug der Erfahrungswissenschaften setzt sich fort und bringt transzendente Grundbegegnungen und dialektische System ins Wanken (z.B. Darwin), neue wissenschaftliche Erkenntnisse lassen neue Sichtweisen entstehen (z.B. Freud, Nietzsche) und mit der neu entdeckten Hermeneutik werden spezifisch menschliche Tätigkeiten dem Geist zugeordnet (z.B. Dilthey).

Zwei große Grundströmungen sind jedoch bei aller Unterschiedlichkeit der Ansätze zu erkennen:

- ♦ die Versuche eine gerechtere Welt zu ..... und
- ♦ die Entwicklung eines metaphysischen Pessimismus (z.B. Schopenhauer).

- I. Feuerbach
- II. Kierkegaard
- III. Schopenhauer
- IV. Mill
- V. Marx
- VI. Engels
- VII. Nietzsche
- VIII. Ditley

**G.)** 20. Jahrhundert

I. Vorbemerkung

Mit dem heutigen Verständnis von Rechtsphilosophie waren in allen Epochen auch Fragen nach dem Wesen des Rechts, seinem Woher - Wohin und Wozu, der immerwährenden Frage nach der Gerechtigkeit und den damit verbundenen Problem einer Gesellschafts- und Staatsverfassung gestellt gewesen, verbunden mit den Versuchen einer Antwort.

Im 20. Jahrhundert erstrebte die Rechtsphilosophie dann sicher ihren Höhepunkte, denn nun begannen vor allem an den deutschen Universitäten Rechtslehrer und klassische Philosophen sich systematisch der Gesamtheit der Disziplin und den Detailfragen zuzuwenden. Es setzte eine umfassende wissenschaftliche Diskussion zu Themen wie:

- Naturrecht,
- Rechtspositivismus,
- Interessenjurisprudenz,
- Begriffsjurisprudenz und
- reiner Rechtslehre u.a.

ein.

Ganz überwiegend war es gelungen sich der Vereinnahmung durch die Politik des 3. Reiches zu entziehen. Nach dem 2. Weltkrieg setzte unter dem Eindruck der Geschichte eine Auseinandersetzung mit der eigenen gesellschaftlichen Position der Rechtslehrer an deutschen Universitäten ein.

- II. Kelsen
- III. Radbruch
- IV. Jhering
- V. Heck
- VI. Coing
- VII. Kaufmann
- VIII. Welzel
- IX. Larenz

X. Max Weber

- 1.) Name  
Max Weber
- 2.) Lebensdaten  
1864 – 1920
- 3.) Kurz-Curriculum Vitae  
Vater national-liberaler kulturkämpferischer Berufspolitiker, Dezernent in Erfurt; Mutter entstammt alter Hugenottenfamilie mit calvinistischer Religiosität, Professorenfamilie, Jurastudium in Berlin, schlagende Verbindung, promovierter Rechtsanwalt, Habilitation, unruhiger Lebenslauf zwischen Beruf und Politik; vertrat nationale und völkische Ideen, Heirat, Lehrstühle für Nationalökonomie in Berlin, Freiburg, Heidelberg und München, Kriegsteilnahme Weltkrieg I, zuletzt Lehrstuhl in München
- 4.) Besonderheiten  
Stark von den Idealen des konservativen Bürgertums (Linie Vater) und den sozialetischen Grundsätzen des Protestantismus (Linie Mutter) geprägt vertritt er politische völkische Ideen, propagiert eine parlamentarische Monarchie und ist dem Staat und seinem Machtapparat gegenüber skeptisch.
- 5.) Hauptwerke, Werküberblick  
gesammelte Aufsätze zur Rechtssoziologie  
gesammelte politische Schriften  
Wissenschaft als Beruf  
Protestantische Ethik  
Aufsätze zur Religionssoziologie  
Wirtschaft und Gesellschaft
- 6.) ausgewählte Werke  
Wirtschaft und Gesellschaft  
(Vertrag Mohr/Siebeck)
  - a) Soziologische Grundbegriffe  
(Kapitel aus Wirtschaft und Gesellschaft, auch als Einzelausgabe erschienen)
    - Soziologie  
ist eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will. Handeln ist dabei menschliches Verhalten,

sofern damit ein subj. Sinn verbunden wird. Soziales Handeln bedeutet auf das Verhalten anderer bezogen.

Beispiele

- Zweck des Handelns  
Zweckrational mit angestrebtem Erfolg zu abgewogenen eigenen Zwecken,  
Wertneutral durch bewussten Glauben an ethischen, religiösen oder sonstigen Eigenwert ohne Rücksicht auf den Erfolg,  
Affektivvoll oder emotional durch aktuelle Affekte und Gefühlslagen,  
Traditionell durch eingelebte Gewohnheiten.  
Beispiele
  
- Soziale Beziehung  
In ihrem Sinngehalt gegenseitig aufeinander eingestelltes orientiertes Sichtverhalten.  
Beispiele
  
- Typen von sozialem Handeln  
Brauch ist soziales Handeln innerhalb eines Personenkreises, entstanden durch tatsächliche Übung.  
Mode, Sitte ist Brauch a. G. langer Eingelebtheit.  
Mode ist Brauch, wenn die Neuheit Quelle der Übung ist.  
Brauch, Sitte und Mode haben keine äußerlich garantierte Regel.  
Beispiele
  
- Vorstellung einer legitimen Ordnung  
Soziales Handeln kann an dieser Vorstellung orientiert sein anders als bei Sitte, Brauch und Mode.  
Beispiele
  
- Legitimation einer Ordnung  
Rein innerlich durch gefühlsmäßige Hingabe, wertrational und religiös.  
Durch Erwartung spezifisch äußerer Folgen in Form von Missbilligung oder physischem Zwang.  
Beispiele
  
- Gründe für legitime Geltung  
Kraft Tradition,  
Kraft emotionalen Glaubens,  
Kraft wertrationalen Glaubens.  
Beispiele

- Kampf  
Handeln ist an der Absicht der Durchsetzung eigenen Willens gegen den Widerstand des oder der Partner orientiert.  
Friedlicher Kampf ohne physische Gewaltanwendung.  
Unfriedlicher Kampf mit physischer Gewaltanwendung.  
Beispiele
  
- Vergemeinschaftung  
Soziale Beziehung, wenn Handeln auf subj. gefühlter Zusammengehörigkeit der Beteiligten beruht.  
Beispiele
  
- Offene und geschlossene soziale Beziehung  
Offen, wenn die Teilhabe nach ihrem Sinngehalt niemand verwehrt ist, der dazu in der Lage oder geneigt ist.  
Geschlossene, wenn die Teilhabe nach ihrem Sinngehalt an Bedingungen geknüpft ist.  
Beispiele
  
- Zurechenbarkeit sozialen Handelns  
Soziale Handlungen können traditionell oder aufgrund gesetzter Ordnung die Folge haben, dass sie allen Beteiligten oder nur Vertretern zugeordnet werden.  
Beispiele
  
- Verband  
Innehaltung einer Ordnung wird durch Leiter, Verwaltungsrat garantiert.  
Beispiele
  
- Enterben von Ordnungen  
Durch freie Vereinbarungen oder durch Zwang und Fügsamkeit  
Beispiele
  
- Macht  
Bedeutet, jede Chance innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen gegen Widerstrebende durchzusetzen.  
Herrschaft bedeutet, die Chance für einen Befehl bei Personen Gehorsam zu finden. Benötigt Stab.  
Disziplin bedeutet, die Chance Kraft eingeübter Einstellung einen schematischen Gehorsam zu üben.  
Beispiele



- Politischer Verband  
Herrschaftsverband, der seinen Bestand und die Geltung seiner Ordnung innerhalb und außerhalb seines geographischen Gebiets kontinuierlich durch Anwendung und Androhung physischen Zwangs Kraft seines Verwaltungsapparates garantiert. Staat ist politischer Anstaltsbetrieb, der mit seinem Verwaltungsapparat erfolgreich seine Monopolstellung mit physischem Zwang zur Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt.  
Beispiele

**b) Typen der Herrschaft**

(Kapitel III aus Wirtschaft und Gesellschaft)

Nicht jede Herrschaft bedient sich wirtschaftlicher Mittel.

Aber jede Herrschaft über eine Vielzahl von Menschen bedarf eines Stabes zur Durchführung ihrer generellen Anordnungen und konkreten Befehle. Der Stab besteht aus zuverlässig gehorchenden Menschen. Die Art des Gehorsams bestimmt den Typen der Herrschaft. Jede Herrschaft versucht den Glauben an ihre Legitimität zu wecken und zu pflegen. Insbesondere die legale Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab:

- beliebiges Recht wird durch Praktizierung oder Machtausübung gesetzt
- das Recht ist abstrakt absichtsvoll gesetzt
- der legale Herr befiehlt, ordnet an und gehorcht einer unpersönlichen Ordnung, an welcher er seine Anordnungen orientiert (Beamte)
- der Gehorchende gehorcht nur dem Recht
- die Gehorchenden gehorchen nicht dem Beamten sondern der unpersönlichen Ordnung

Beispiele:

Grundkategorien der rationalen Herrschaft sind:

- kontinuierlicher Betrieb von Amtsgeschäften
- Zuständigkeiten
- feste Abgrenzungen von Zwangsmitteln
- Amtshierarchie
- Verfahrensregeln mit fachlich geschultem Personal (Beamte)
- Stab ist nicht im Eigenbesitz der Verwaltungs- und Beschaffungsmittel
- kein Recht auf ein Amt
- Aktenmäßigkeit der Verwaltung

Büromäßiger Verwaltungsstab/Kennzeichnung durch:

- sachlichen Amtspflichten gehorchend
- feste Amtshierarchie
- feste Amtskompetenzen

- Auswahl nach Fachkompetenzen
- feste Gehälter
- Hauptberuf
- Amtsdiziplin

„Man ... darf sich nicht einen Augenblick täuschen lassen, dass alle kontinuierliche Arbeit durch Beamte und Bureaus erfolgt. Unser gesamtes Alltagsleben ist in diesen Rahmen eingespannt.“ (Kap. III, § 5)

„Überlegen ist der Bürokratie ... regelmäßig nur der private Erwerbsinteressent. Also: der kapitalistische Unternehmer ... Alle anderen sind in Massenverbänden der bürokratischen Beherrschung unentrinnbar verfallen ...“ (aaO).

**c) Rechtssoziologie (Kap. VII, Wirtschaft und Gesellschaft)**

- Entstehung von Rechtsnormen  
In urwüchsigen R-Kulturen durch Gewohnheitsrecht (gemeinsame Übung, gemeinsame Überzeugung von der Rechtmäßigkeit und Zweckorientiertheit).

In der historischen Schule durch Evolution eines „Volksgestes“ (natürliches Volksempfinden)

Durch Bedeutungswandel in Form von Änderung äußerer Existenzbedingungen und neuartigem Handeln.

Ökonomische Neuorientierung, verbunden mit politischem Rechtszwang; Initiatoren können die einzelnen R-Träger oder berufsmäßige, beamtete Juristen sein.

Durch Richterrecht geschaffenes Recht.

Aufgezwungenes Recht durch Offenbarungen (Orakel), Prophezeiungen, Gewalt.

Beispiele:

Trennung in Rechtsschöpfung und Rechtsfindung

- Typen des Rechtsdenkens und Rechtshonoratioren  
Zweierlei Typen, Rechtslehre durch Praktiker und an Rechtsschulen ausgebildete, wissenschaftlich geschulte Personen.

Erster Typus:

Im Mittelalter: Fürsprecher, Entstehung des Anwaltsstandes erst durch formalisierte Gerichtsverfahren

In England Interessenvertreter von Geschäftsleuten, ohne jur. Ausbildung „attorney“ und „solicitors“, die sich im Hintergrund von berufsmäßigen „advocates“ beraten ließen.

Aber auch praktizierende Anwälte, die in Zunfthäusern mit Richtern zusammenlebten und aus ihren Kreisen die Richter rekrutierten.

Zweiter Typus:

Juristische Universitätsausbildung

Sonderform Priesterschule (islamische Rechtssysteme)

- Formale und materiale Rationalisierung des Rechts  
Einwirkung der politischen Herrschaftsform auf die formalen Qualitäten des Rechts.  
Dort, wo der Herrschaftsapparat durch einen Stab (Beamte) vermittelt wurde, wurden irrationale Prozessmittel ausgeschaltet, Recht systematisiert und rationalisiert. Oft geschah das im Bunde mit mächtigen Gruppen von Rechtsinteressenten.
- Naturrecht und seine Typen  
Schöpfung der Stoa.

Übernommen vom Christentum, um zwischen seiner Ethik und den Normen der Welt eine Brücke zu finden.

Legitimes Recht für alle.

Später Inbegriff der unabhängig von allem positiven Recht und ihm gegenüber ewig bestehender Normen, die ihre Dignität nicht von willkürlichen Satzungen tragen, sondern umgekehrt deren Verpflichtungsgewalt erst legitimieren. Naturrecht ist die spezifische Legitimationsform aller revolutionär geschaffenen Ordnungen. Aber nicht jede Inanspruchnahme des Naturrechts ist revolutionär. Die in der Renaissance entstandenen Denkmodelle, wie der „Gesellschaftsvertrag“ (Rousseau), das Entstehen von Freiheitsrechten, namentlich der Vertragsfreiheit sind Ausdruck naturrechtlicher aber freiwillig, rationaler Art. Ableitung von Eigentums- und Erbrecht, Besitz und Vergesellschaftung, Recht auf Arbeit, Auflösung antagonistischer Widersprüche haben hier ihren Lösungsansatz genommen.

Beispiele

- Die formalen Qualitäten des modernen Rechts  
Die Rechtsentwicklung zeigt Partikularinteressen.  
Typisches Beispiel ist das Handelsrecht (Arbeitsrecht, Bank- und Versicherungsrecht etc.) Gründe hierfür sind Berufsdifferenzierung und steigende Rücksichtnahme auf die Interessenten des Güterverkehrs. Es wird eine sachkundige und beschleunigte Erledigung erwartet. Für den Gütermarkt bedeuten die Partikularitäten Rationalisierung und Systematisierung des Rechts, sowie zunehmende Berechenbarkeit des Systems und der Rechtspflege. Mit steigender Bedeutung des Güterverkehrs steigt in der Rechtspraxis das Bedürfnis nach Garantie sozial-ethischen Ver-

haltens. Das kommt vor allem mächtigen Interessen entgegen. Treu und Glaube, gute Sitten werden erwartet und gelehrt.

Beispiel Elektrizitätsdiebstahl

Mit dem Erwachen moderner Klassenprobleme entstehen neue Rechtsinteressen, namentlich der Arbeiterschaft, die sittliche Postulate einfordern. Die Freirechtsschule unternimmt daher den Versuch, Entscheidungen nach Wertmaßstäben zu fordern, da Gesetzesanwendung nur bloßer Schein sei.

#### 7.) Ideenwelt

Weber war zwar Jurist, widmete sich aber überwiegend der Nationalökonomie. Dort kommt sein sozial-ethischer, protestantischer Ansatz, ergänzt durch seine nationalen Ideen, zum Tragen. Er behandelt die Systeme Kultur, Religion, Geschichte, Wirtschaft, Staat und Recht in ihrer Wechselwirkung.

Mit dem Bürgertum, dem Kapital und den Regierungen machte er Interessenten aus, die Recht schöpfen, forcieren und die entsprechende Rechtsprechung tragen. Sie verteidigten ihr Terrain gegen opponierende Interessenten mit der Instrumentalisierung des Rechts. Das führe zu bürokratischem Staat mit einem systemerhaltenden Beamtenapparat. An der zweckrationalen Instrumentalisierung des Rechts seien im Wesentlichen beteiligt: Gesetzgeber, Politik, Rechtswissenschaft, jur. Berufe, Rechtsprechung, Verwaltung, Interessen in Wirtschaft und Gesellschaft. Recht werde den jeweiligen Bedürfnissen angepasst. Das äußere sich in ständigen Rechtsänderungen, bevorzugt in Reformgesetzen. Insgesamt Sorge die Indienstnahme des Rechts für wechselnde Zwecke und Werte für eine ständige Aufwertung des materialen Rechts.

- 8.) geschichtliche, rechtssoziologische und rechtsphilosophische Bedeutung  
Im Rahmen der Rationalisierungshypothese hat Weber besonders eindrucksvoll das Phänomen der Bürokratisierung beschrieben und ist damit zum Begründer der modernen Organisationssoziologie geworden. Mit seiner idealtypischen Unterscheidung und Beschreibung der Herrschaftstypologie hat er die Grundlage der Herrschaftssoziologie gelegt.

- XI. Husserl
- XII. Heidegger
- XIII. Jaspers
- XIV. Gadamer
- XV. Rusell

## H.) Gegenwart

### I. Vorbemerkung:

Gegenwärtig ist eine Einheitlichkeit in der Phaenomenologie der Rechtsphilosophie nicht ohne weiteres erkennbar. Überwiegend scheint es sich um praktische Philosophie/Rechtsphilosophie zu handeln, die 3 Diskussionsbereiche betrifft:

- Ethik,
- Sozialphilosophie und
- politische Philosophie.

In der aktuellen wirtschaftlichen und politischen Lage wird insbesondere die Globalisierung der Märkte und ihre Auswirkungen auf das politische und gesellschaftliche System, die fehlende juristische Rechtfertigung, der Verlust von Legitimation und die kulturellen, menschlichen, finanziellen und ökologischen Konsequenzen diskutiert (z.B. Beck). Traditionelle rechtsphilosophische Gedankenwelten scheinen mehr und mehr in den Hintergrund zu treten.

- II. Russell
- III. Wittgenstein
- IV. Popper
- V. Lukacs
- VI. Horkheimer
- VII. Adorno
- VIII. Marcuse
- IX. Habermas
- X. Luhmann
- XI. Sloterdijk

## Modul 2

(Methode 2: Darstellung nach Themen- und Problemkreisen)

### I. Überblick zu wesentlichen Themen- und Problemkreisen in der Rechtsphilosophie des Westens (Auswahl)

**Gliederung:**

- A.) Sozialutopien des Westens in Vergangenheit und Gegenwart
- B.) Naturrecht
- C.) Historische Schule
- D.) Rechtspositivismus
- E.) Interessenjurisprudenz
- F.) Begriffsjurisprudenz
- G.) Freiheitsschule (Freirechtslehre)
- H.) Diskursethik



**A.) Sozialutopien des Westens in Vergangenheit und Gegenwart**

**I. Aristophanes**

**1.) Name**

Aristophanes

Lebensdaten

ca. 445 – 385 v. Chr.

**2.) Kurz-Curriculum Vitae**

griechischer Komödiendichter

kühne Wortbildungen, genialer Witz

witzig kritische Auseinandersetzung mit Personen, Politik, Philosophie,

Tages- und Polis-Politik

derb Realistisches wechselt mit Poesie

**3.) Besonderheiten**

In einigen Werken (Frauen in der Volksversammlung, Die Wolken) finden sich höchst moderne Ansichten.

**4.) Hauptwerke**

- Die Wolken
- Die Vögel
- Die Frösche
- Frauen in der Volksversammlung
- Lysistrate
- Die Wespen

**5.) ausgewählte Werke**

**a) Frauen in der Volksversammlung**

In Athen verkleiden sich Frauen in der Morgendämmerung als Männer. Sie beschwerten sich über die Verhaltensweisen

ihrer Ehemänner und proben ihren Einsatz für die Volksversammlung. Sie wollen die Macht in der Polis an sich reißen und die Diäten verdienen (Tagegeld für die Teilnahme an der

Volksversammlung; früher 1 Obolus, später 3). Die bestohlenen Männer können sich das Verschwinden ihrer Kleider nicht erklären. Bei ihrer Zusammenkunft beschwerten sie sich über die Verhaltensweisen ihrer Frauen. Ein Mann kommt von der Volksversammlung zurück und berichtet, die Frauen würden nun die Polis führen, außerdem würden gemeinsame Lebensformen im Haushalt,

in der Familie und in der Liebe eingeführt. Die Männer sind entsetzt, sie befürchten in jeder Hinsicht zu kurz zu kommen.

**b) Die Wolken**

In Athen wird ein Mitbürger von seinen Gläubigern hart bedrängt. Man rät ihm, sich der Denkerwerkstatt von Sokrates anzuvertrauen. Die dortigen Sophisten würden die Methode lehren, durch gewandte Redensarten alles begründen und Sachverhalte so darstellen zu können, dass sie einem nur noch zum Vorteil gereichen.

- Weite des Flohsprungs
- Gesang der Schnaken
- Sokrates ruft die Wolken, die Dialektik, Überredung und Übertölpelung verkörpern
- Redekampf Recht gegen Unrecht, der vom Recht verloren wird
- Die erlernte Sophistenkunst nützt aber nichts, die Gläubiger peinigen den Schuldner weiter.

**c) Lysistrate**

Lysistrate ist eine kämpferische Athenerin. Sie ruft die Frauen Athens und Spartas zusammen, um den Plan durchzuführen, den Krieg zwischen Athen und Sparta zu beenden. Die Methode soll sein, sich den Männern so lange zu verweigern, bis sie den Krieg beenden.

Vielerlei Liebesverwicklungen der liebestollen Frauen und Männer folgen. Am Ende siegen die Frauen, der Friede wird geschlossen.

**6.) Ideenwelt**

Aristophanes zeigt sich als kämpferischer, freier Geist der Antike, der mit den Mitteln der Komödie ewige Gedanken von Recht und Unrecht, Unterdrückung, Freiheit, Friede und Gleichberechtigung zum Inhalt seines Schaffens gemacht hat. Mit beißendem Spott übergießt er den Unfug im alltäglichen und politischen Leben.

**7.) geschichtliche, rechtssoziologische und rechtsphilosophische Bedeutung**

Durch das Stilmittel der Komödie sind die Anliegen Aristophanes in ihrer Wirkung beschränkt geblieben. Seine aufklärenden Gedanken sind erste Ansätze eines erwachenden Selbstbewusstseins in der Antike.

Die kritische Auseinandersetzung mit dem Sophismus (Die Wolken) hat Plato und Aristoteles beeindruckt.

Mit „Die Wespen“ wird die Prozesswut der Athener persifliert und Einblick in das Justizsystem Athens gegeben.

Aristophanes hat mit Frauen in der Volksversammlung den ersten utopischen Entwurf eines Staatswesens vorgelegt.



- II. Plato(n)
- III. Cicero
- IV. Augustinus
- V. Thomas von Aquin
- VI. Thomas Morus

VII. Campanella

- 1.) Name  
Tommaso Campanella
- 2.) Lebensdaten  
1568 – 1639
- 3.) Kurz-Curriculum Vitae  
Dominikaner-Pater seit 1583  
Initiator eines Aufstandes gegen die spanische Herrschaft in Kalabrien, gefangen genommen und nach Rom ausgeliefert, 1591 und 1592 der Ketzerei angeklagt, Flucht nach Paris, wo er unter dem Schutz Richelieus lebte
- 4.) Besonderheiten  
Streitbarer Dominikanermönch
- 5.) Hauptwerke; Werküberblick (Auswahl)  
Metafisica  
Theologia  
Der Sonnenstaat
- 6.) ausgewählte Werke  
Der Sonnenstaat  
Campanella bedient sich im Sonnenstaat (Civitas soli) einer Rahmenhandlung. Ein genuesischer Admiral erzählt seinem Großmeister von einem Schiffsabenteuer. Er sei genau unter dem Äquator auf eine große Stadt mit vielen Befestigungsringen, die auf der Insel Taprobana (= Ceylon) liege, getroffen. Er berichtet von:
  - den obersten Behörden, Sin, Mor
  - den Herrschern und Führern, die alle Priester sind
  - Gemeinbesitz und Brüderlichkeit
  - den unteren Behörden
  - Erziehung und Unterricht
  - Wohnungswechsel und Arbeitsverteilung
  - Bekleidung und Hygiene
  - Fortpflanzung
  - Gattenwahl durch den Staat
  - Gemeinbesitz der Frauen
  - Kriegswesen
  - Gerichtswesen
  - Gewerbe, Handel, Umgang mit Fremden
  - Volksversammlung, Senat, Regierung
  - Rechtsprechung
  - Religion

- Religiöse Grundeinstellung

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die ausführlichen Teile zum Thema der menschlichen Fortpflanzung der überhitzten Mönchsphantasie zuzurechnen sind. Der Sonnenstaat erinnert in seinem inneren und äußeren Aufbau, der Sittenlehre, den Gehorsamspflichten gegenüber der Obrigkeit bis hinein ins Alltagsleben mönchischer Vorstellung.

7.) Ideenwelt

Anhänger der Idee eines christlichen Gemeinschaftsstaates. Philosophisch vertrat Campanella die doppelte Offenbarung durch die Natur und durch die Bibel.

8.) geschichtliche, rechtssoziologische und rechtsphilosophische Bedeutung

Campanella hat die soziologischen Grundprobleme des menschlichen Zusammenlebens in Familie, Gemeinde und Staat, die trotz aller äußeren Veränderungen dieselben geblieben sind beschrieben und einen Lösungsversuch unternommen. Damit hat er, wie vor ihm Thomas Morus den Weg für nachfolgende revolutionäre Staatstheorien und Utopien bereitet.

Sozialrevolutionäre Reformgedanken werden in Form eines utopischen Romans gekleidet. In der bekannten Oppositionshaltung Campanellas tritt ein Reformprogramm zutage, das keineswegs nur unterhaltend sein will, sondern Anspruch auf Realisierung erhebt.

- VIII. Francis Bacon
- IX. Frühsozialisten
- X. Marx
- XI. Engels

## B.) Naturrecht

### I. Begriff, Phänomenologie

- 1.) Es gibt keinen einheitlichen, allgemein anerkannten Begriff des Naturrechts (N.). Das hängt mit seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen zusammen. Man wird aber formulieren können, dass es **universales, der Verfügungsgewalt des Staates entzogenes Recht** ist. Mit dem Naturrechtsgedanken wird als m.a.W. die universale Verfügungsgewalt des Staates über das Recht in seinen wichtigsten Grundsätzen verneint.

Häufig wird als N. das Recht bezeichnet, das sich **aus der (menschlichen) Natur ableiten lässt, und das der menschlichen Vernunft und Erkenntnis zugänglich ist.**

Allen Erscheinungsformen ist aber gemeinsam, dass N. als ein Recht angesehen wird, das für alle Zeiten, unabhängig von Zeit und Raum, existiert.

- 2.) Die klassische oder traditionelle Lehre vom N. nimmt an, Gerechtigkeit sei ein notwendiges Kriterium für das positive Recht. Am N. habe sich das positive Recht zu orientieren, es stehe außerhalb dessen, als gleich bleibendes vorgegebenes Sittengesetz. Ein gerechtes Recht erschließe sich nur durch eine Bezugsetzung zur Moral. Das Recht enthalte somit moralische Elemente Die regelnde Kraft sei die Kraft des Geistes oder ein konkreter Schöpfergott.
- 3.) Demgegenüber sieht eine andere Vorstellung von N. dieses als ein Recht an, das seinen überpositiven Normen aus der Gesetzmäßigkeit und den Regeln der Natur, aus dem Wesen des Menschen oder aus der Natur der Sache ableitet. Die normativen Regeln des N. werden hier insgesamt aus dem Sein abgeleitet. Diese zweite Erscheinungsform des N. wird oft auch als Vernunftsrecht bezeichnet.



## II. Ziel des Naturrechts

Kennzeichnend für das N. ist es, dass dieses vom positiven Recht unabhängig ist. Das N. wird daher häufig im Gegensatz zum sog. Rechtspositivismus gesehen („Gesetz ist Gesetz“). Der Rechtspositivismus leugnet die Existenz eines vom positiven Recht, also dem staatlichen Recht, verschiedene Instanz des Richtigen. Für die Rechtspositivisten besteht somit nicht einmal die theoretische Möglichkeit eines Auseinanderfallens von positiven Recht und sittlich richtigem Recht.

Politisch gesehen kann das N. zweierlei Ziele verfolgen, nämlich:

- positives Recht durch einen von diesem verschiedene Instanz zu legitimieren, d.h. positives Recht als mit dem N. in Übereinstimmung darzustellen oder
- positives Recht unter Berufung auf eine andere Instanz in Frage zu stellen, d.h. positives Recht als mit dem N. in Widerspruch zu qualifizieren.

Welche Funktion das N. haben soll, ist in der N.-Lehre umstritten. Überwiegend wird heute die zweite Auffassung vertreten, da hier angenommen wird, die naturrechtlichen Prinzipien seien dem positiven Recht übergeordnet und könnten ihm damit seine Gültigkeit nehmen.

III. Inhaltliche Probleme des Naturrechts<sup>2</sup>

Da N. phänomenologisch nicht kodifizierbar ist, bestehen Schwierigkeiten seine inhaltliche Beschaffenheit festzulegen. Schwierigkeiten bestehen auch auf dem Weg der Erkenntnisgewinnung, vor allem, da durch die Inbezugsetzung zu den Inhalten der Moral in unterschiedlichen Zeitaltern differenzierende Moralinhalt bestanden haben mögen.

So wurden bei der 2. Variante des N. unter Berufung auf die Natur einerseits das Recht des Stärkeren, die natürliche Unterlegenheit der Frau und die Sklaverei legitimiert, denn diese Fragen seien aus der natürlichen Ordnung abzulesen.

Selbst bei der ersten Erscheinungsform des N. bleibt es fraglich, wie die Inhalte über alle Zeitalter hinweg, von einer höheren Instanz geschaffen, immer währende Geltung, unabhängig von Raum und Zeit, haben sollten.

Aus der unermesslichen Anzahl von Einzelrechten, die im N. enthalten sein könnten, wird man heute exemplarisch völker-, umwelt-, grund-, arbeits-, sozial-, straf- und zivilrechtliche Hauptgrundsätze ansehen dürfen:

- Achtung des Angriffkrieges,
- Umgang mit Kriegsgefangenen,
- Achtung der Natur und der Ressourcen,
- Recht auf Leben,
- Gleichbehandlung,
- Schutz des Staates bei Armut und Krankheit,
- keine Strafe ohne Gesetz (nulla poena sine lege),
- Gesetzlicher Richter,
- Einhaltung von Verträgen.

---

<sup>2</sup>hier nur Überblick zu Einzelheiten siehe unten.....

#### IV. Das Naturrecht der Antike

Für das griechische Denken in der Antike war vorzugsweise die ewige Ordnung der Natur Grundlage des Rechts. Der Mensch wurde als Teil des Natursystems angesehen, das nach bestimmten Regeln funktioniert. Es galt der Grundsatz, dass das Verhalten des Einzelnen richtig und die staatliche Herrschaftsausübung gerecht ist, wenn individuelles Handeln und staatliche Herrschaftsausübung den Gesetzen der Natur entspreche. Die Regeln der Gesellschaft und die natürliche Ordnung wurden als wesensmäßige Einheit verstanden. Dort, wo ein Widerspruch erkannt wurde, widersprach das menschliche Gesetz dem göttlichen Willen.

Zitat aus Antigone von Sophokles, bei Kunz/Mona (Rechtsphilosophie, Rechts-  
theorie, Rechtssoziologie S. 18), mit dem die Suche nach Gerechtigkeit und Di-  
vergenz zwischen staatlichem und N. literarisch gezeigt wird.

##### 1.) Sophisten

Die Sophisten waren in der Antike die schärfsten Gegner des N. Sie stellten dar, wie durch geschicktes Argumentieren das N. von jedermann, vom Tyrannen und vom Tyrannenmörder, vom Regierenden und vom Regierten, vom Unterdrücker und vom Unterdrückten in Anspruch genommen werden kann. In Person meinte **Karneades**, dass man an einem Tag die bestimmte Ordnung als naturrechtlich gegeben verteidigen und am nächsten Tag mit dem N. als verwerflich beurteilen könne.

##### 2.) Protagoras (480-410 v. Chr.)

Für ihn war Gerechtigkeit etwas Subjektives, was daher je nach individuellen verschiedenen Formen und Inhalte annehmen könne. Was Recht und Unrecht sei, müsse von der Mehrheit entscheiden werden.

##### 3.) Plato(n) (427-347 v. Chr.)

Plato versuchte sich mit seiner **Ideenlehre** der Frage nach Gerechtigkeit zu nähern. Das Wesen der Gerechtigkeit sei als Idee ewig und absolut. Kraft seiner Vernunft könne der Mensch das ewige göttliche Recht mit seiner Vernunft erkennen. Die Bestimmung der Gerechtigkeit sei von den Bedürfnissen der Menschen abhängig.

Hinweis auf Inhalt der Politeia. Im Idealstaat komme jedem Einzelnen eine bestimmte Rolle entsprechend seinem Stand zu.

Hinweis auf Höhlengleichnis zum Erkenntnisproblem mit der Aufforderung zur Suche nach der Wahrheit.

Hinweis auf Philosophen-Königs-Satz mit dem Inhalt, nur die Besten sollten der ..... vorstehen.

4.) Aristoteles (384-322 v. Chr.)

Für Aristoteles ist die Erfahrung und Beobachtung der Natur das Wichtigste. Die Ideen, die bei Plato noch als verborgen existent waren, sind bei ihm in den Dingen selbst vorhanden und können erkannt werden.

Aristoteles verwendet den teleologischen Naturbegriff, d.h. alles was in der Natur existierte sei auf ein bestimmtes Ziel (telos) ausgerichtet, hat eigenen Sinn und Zweck. In der Natur könne dieses Ziel entdeckt werden. So entspreche es der Natur des Menschen, in einer politischen Gemeinschaft zu leben (zoon politikon). Nur in der Gemeinschaft könne der Mensch seine natürlichen Anlagen verwirklichen und ein glückliches Leben führen (eudaimonia).

Das Glück sei aber nur in einem Staatswesen mit gerechter Ordnung erreichbar. Dazu bedürfe es der Gleichheit und der Gerechtigkeit.

Gleichheit bei Aristoteles ist nicht die Gleichheit, wie wir sie heute verstehen, vielmehr vertritt er eine **proportionale Gleichheit** aufgrund der realen gesellschaftlichen Beziehungen. Es sollte jedem das zukommen, was ihm zusteht.

**Ausgleichende Gerechtigkeit** sei notwendig bei arithmetischer Proportionalität, insbesondere im Tauschverhältnis. Auch Ungleiche haben hier das Recht gleichgestellt zu werden, sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht.

**Austeilende Gerechtigkeit** ist nicht mathematisch festzulegen. Güter werden hier nach Vorgabe der Fähigkeit, Würdigkeit oder Bedürftigkeit verteilt. Von Natur aus ungleiche Menschen werden ungleiche Anteile zugeteilt.

5.) Cicero (106-43 v. Chr.)

Zitat aus „Über die Gesetze“ bei Kunz/Mona (aao S. 61) mit dem verständlich das Klassische N. umrissen wird.

Cicero begreift das Recht hierarchisch gegliedert. Das richtige Recht gehe aus der höchsten Weltvernunft hervor. Die höchste Weltvernunft finde Anspruch im ewigen, göttlichen Weltgesetz (**lex aeterna**), welches in einem allgemeingültigen N. konkretisiert sei.

Gesetzespyramiden bei Kunz/Mona S. 62.

V. Christliches Naturrecht, Naturrecht im Mittelalter

1.) Augustinus (354-430 n. Chr.)

Von Augustinus wird eine strenge Abhängigkeit des Rechts von der Moral behauptet. Recht ist für ihn ein aus der Wurzel der Sittlichkeit sprießender Trieb. Recht ist für ihn ausschließlich naturrechtlich begründet.

Der Gedanke der Stoa, wonach eine Weltvernunft bestehe wurde von ihm übernommen und auf den christlichen Schöpfergott übertragen. Konsequenz übernimmt er die im Evangelium vorgefundene göttliche Schöpfungsordnung als natürliche göttliche Ordnung der Welt.

Er fordert, sich der Sinne zu enthalten, die moralischen Gesetze des Evangeliums zu befolgen und göttliche Gerechtigkeit anzustreben. Im Sinne einer christlichen Soziallehre müsse der Mensch ein tugendhaftes Leben führen um im Reich Gottes die Erlösung zu finden.

Er fordert einen gerechten Staat, der den Prinzipien des Evangeliums zu folgen haben und der im Einklang mit dem göttlichen Recht stehe.

2.) Thomas von Aquin (1225-1274)  
Scholastik

Wie Aristoteles und Cicero nimmt Thomas einen Stufenaufbau des Rechts vor. Aus dem ewigen göttlichen Recht (*lex aeterna*) fließe das Naturrecht (*lex naturalis*), das wiederum das positive Recht (*lex humana*) bestimme. Das positive Recht habe dem Wohl der Gemeinschaft zu dienen, steht es im Widerspruch zum N., habe es keine Gesetzeskraft.

Das Wohl der Gesellschaft ist für Thomas so bedeutsam, dass er es für zulässig erachtet, einen gemeingefährlichen Mörder zu töten.

Zum Widerstandsrecht im Falle der *lex corrupta* äußert sich Thomas differenziert, fast staatsrechtlich. Die *lex corrupta* sei zu befolgen, wenn es der Rechtssicherheit diene. Wenn ohne Störung des öffentlichen Friedens Widerstand möglich sei, wäre dieser erlaubt. Widerstand sei auch erlaubt, wenn unmittelbar göttliches Recht verletzt werde.

Bei Thomas beginnt eine Differenzierung innerhalb des N., wonach ewige unveränderliche Prinzipien, die göttliche Anordnungen sind, unterschieden von Erlaubnissen, die zur Disposition der Menschen stehen.

3.) Hugo Grotius (1583-1645)

Bei Grotius beginnt verstärkt eine Entwicklung, die nicht mehr die *lex aeterna*, das ewige göttliche Recht, als Grundlage des N. ansieht, sondern die Vernunft als Bestimmungsgröße einführt.

In seinem Werk „**De iure belli et pacis**“ entwickelt er das Völkerrecht auf der Basis naturrechtlichen Vernunftesrechtes.

## VI. Naturrecht der Neuzeit

In der Neuzeit wird, zumindest außerhalb der christlichen Philosophie, N. überwiegend als Vernunftrecht gesehen, das zwar auch ohne Raum und Zeit Geltung habe, aber eben nicht mehr göttlichen Ursprungs sei, mit Hilfe der menschlichen Vernunft erkennbar werde.

### 1.) Thomas Hobbes (1588-1679)

Das pessimistische Weltbild von Hobbes veranlasst ihn zu der Annahme, jeder Mensch sei dem anderen ein Wolf (**homo homini lupus**). Das Leben des Einzelnen sei geprägt durch Angst und Egoismus. Im Naturzustand sei jedem alles erlaubt. Die individuelle Existenz sei daher einsam, armselig und kurz. Dieser schreckliche Urzustand könne nur durch einen funktionsfähigen Staat überwunden werden, der autoritäre Strukturen aufweise.

In seinem Werk „**Leviathan**“ (= Herrscher) beschreibt er ausführlich und z.T. in Übereinstimmung mit heute geltendem Zivilrecht in Europa und den USA, wie solch ein Staat inhaltlich ausgestattet sein müsse.

Bei Hobbes findet sich das 1. Mal in der Rechtsphilosophie der Gedanke des **Gesellschaftsvertrages**. Danach geben die Individuen ihre im Ursprungszustand vorhandenen Freiheiten und Rechte auf, um den zerstörerischen Kriegszustand aller gegen alle aufzuheben und einen der ihnen ermächtigen, ihren Umgang untereinander verbindlich zu regeln.

### 2.) John Locke (1632-1704)

Der optimistische Ansatz von Locke führte dazu, dass er einen Naturzustand von Freiheit und Gleichheit annehmen konnte. Im Urzustand herrschte kein Krieg, es fehle dort nur die notwendige Staats- und Sanktionsstruktur, die den Naturzustand erhalten könne.

Mittels seiner Vernunft schlossen die Menschen sich in einem Gesellschaftsvertrag zu einem Staatswesen zusammen, damit mit Hilfe der staatlich zu etablierenden Macht die natürlichen Rechte und Freiheiten des Einzelnen geschützt werden

Mit seiner Ansicht, jeder Mensch besäße vorstaatliche, natürliche, unveräußerliche Rechte wie Leben, Freiheit und Eigentum, ist er Vordenker für die modernen Menschenrechte.

### 3.) Pufendorf (1632-1694)

Bei Pufendorf („*De iure et gentium*“) wird die begonnene Trennung in Natur und Recht fortgeführt. Das Recht ist menschliche Schöpfung, hat aber seine Basis in der menschlichen Natur.

4.) Jean-Jacques Rousseau (1712-1778)

Die deutliche Darstellung des Gesellschaftsvertrages findet sich bei Rousseau. In seinem Werk „Vom Gesellschaftsvertrag“ stellt er das, wie jeder Einzelne zunächst auf seine egoistischen Interessen verzichtet, in einen bürgerlichen Zustand eintritt, seine natürliche Freiheit aufgibt, und dann nach Bildung eines Gemeinwillens seine natürlichen Recht durch den Staat geschützt zu erhalten. Der Gemeinwille ist die Summe aller einzelnen Individualwillen, der in der legislativen macht seinen Ausdruck findet. Das daraus entspringende Recht schränke die natürlichen Rechte nicht ein, da der Gemeinwille nichts anderes ist, als die Summe der Einzelwillen.

Zur Kontrolle des Gemeinwillens muss sich Rousseau aber der Kunstfigur des Gesetzgebers bedienen.

So schlug der absolute Individualismus das N. um in den totalen absolutistischen Machtanspruch.



VII. Naturrecht im 20. Jahrhundert  
Eine Renaissance

Das tot geglaubte Naturrecht hat nach dem Ende des Nationalsozialismus eine wahre Renaissance erlebt. Beeindruckt durch die *lex corrupta* den Nationalsozialisten ist die Frage nach vorkonstitutionellem Recht verstärkt in den Vordergrund rechtsphilosophischer Überlegungen getreten. Die neuen naturrechtlichen Überlegungen sind verbunden mit den Namen großer deutscher Rechtslehrer wie Gustaf Radbruch, Karl Larenz, Ernst Wolf, Ernst Forsthoff und Helmut Coing. Lesenswerte Beiträge hierzu befinden sich im Werk „Naturrecht oder Rechtspositivismus?“ erschienen in der wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt. In der Vorlesung wird hieraus zitiert, die Beiträge der vorgenannten Rechtslehrer werden inhaltlich diskutiert und kritisch gewürdigt. Hier nur wenige Zitate.

1.) Gustaf Radbruch (aaO S. 1-7)

„Die Rechtswissenschaft muss sich wieder auf die jahrtausend alte gemeinsame Weisheit der Antike, des Christlichen Mittelalters und der Zeit der Aufklärung besinnen, dass es ein höheres Recht gebe als das Gesetz, ein Naturrecht, ein Gottesrecht, ein Vernunftrecht, kurz ein übergesetzliches Recht, an dem gemessen das Unrecht Unrecht bleibt, auch wenn es in die Form des Gesetzes gegossen ist - vor dem auch das aufgrund eines solchen ungerechten Gesetzes gesprochene Urteil nicht Rechtssprechung ist, vielmehr Unrecht, mag auch dem Recht eben wegen seiner positivistischen Rechtserziehung solches Unrecht nicht zur persönlichen Schuld angerechnet werden.“

„Ich bekenne mich zu den rechtlichen Grundgedanken des historischen Nürnberger Urteils. Zwei neue Gedanken hat dieses Urteil dem überkommenen Völkerrecht eingefügt: Einerseits sollen völkerrechtliche Verpflichtungen fortan nicht nur die Staaten binden, sondern die Staatsmänner und überhaupt jeden einzelnen Staatsbürger persönlich verpflichten; andererseits soll die Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen in Zukunft nach einem durch die Rechtssprechung neu geschaffenen Völkerstrafrecht in der Person des Schuldigen gestraft werden.“

Berühmt geworden ist die so genannte „Radbruche Formel“. Beim Konflikt zwischen positiven Recht und materieller Gerechtigkeit lehrt Radbruch, habe das positive Recht aus Gründen der Rechtssicherheit auch dann Vorrang, wenn es sachlich ungerecht ist, es sei denn, dass der Widerspruch des Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als unrichtiges Gesetz der Gerechtigkeit zu weichen hat oder mit dem Gesetz Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird. Wo der Normgeber überhaupt nicht Gerechtigkeit anstrebe, liege kein Recht vor. Wo aus der Beobachterperspektive das Recht unerträglich ungerecht sei, läge gesetzliches Unrecht vor, dem keine Gültigkeit zukomme.

**2.) Adolf Susterhenn (aao S. 11-26)**

„Nicht nur in den Lehren der Rechts- und Staatsphilosophen, sondern auch in den großen Dichtungen der Weltliteratur und in den Verkündungen der Religionssysteme einschließlich des Christentums kehrt in mannigfaltiger Abwandlung der Gedanke immer wieder, dass es ein Recht gibt, dass mit uns geborgen ist und in den Sternen wohnt, ein ungeschriebenes Gesetz, ein ewiges Urrecht, die *lex eterna*, die nicht den schwankenden Willen des Menschen, sondern im Transzendentalen und Absoluten im Willen eines höchsten Wesen, in Gott wurzelt.“

„Wird durch die an sich gerechtfertigte Widerstandsleistung das Gemeinwohl in so erheblicher Weise gefährdet oder gestört, dass das Ertragen des positiv gesetzten Unrechts vom Standpunkt des Gemeinwohls aus als das kleinere Übel anzusehen ist, so kann für den Einzelnen u.U. die Duldung des Eingriff in sein natürliches Recht zur Pflicht werden. Nehmen dagegen die Verletzungen des Naturrechts durch die positiven Satzungen und Zwangshandlungen der Sozialautorität derart Überhand, dass geradezu ein das Gemeinwohl gefährdende Dauerzustand der Rechtlosigkeit herbei geführt und eine Unrechtsordnung als herrschendes System begründet wird, dann kann das Widerstandsrecht der Gemeinschaftsglieder gegen die ihre Gewalt missbrauchende Sozialautorität sogar zur naturrechtlichen Pflicht werden. Zwar erweist sich das Naturrecht gerade im Fall des Konflikts mit dem positiven Recht als der bedeutsamste geistige Faktor im Kampf gegen jede Art von Zwangsherrschaft.“

**3.) Karl Larenz (aao S. 27-32)**

„Es ist noch nicht lange her, da galt es der deutschen Rechtswissenschaft als ausgemacht, dass der Traum des Naturrechts ausgeträumt sei. Man verstand dabei unter dem Naturrecht ein ideales Normensystem, dass auf dem Weg vernünftiger Schlussfolgerungen gewonnen, schlechthin allgemeingültig und unabänderlich sei. Dem setzte man das positive als das geschichtlich gewordene und sich verändernde Recht eines bestimmten Volkes unter Kulturkreisen entgegen, das allein den Gegenstand der Rechtswissenschaft bilden könne.“

„Der Jurist erkennt es der Sache nach auch heute an, wenn er sich auf die Natur der Sache, das Wesen, die immanente Struktur eines Lebensverhältnisses bezieht. Familie, Berufsordnung und staatliches Gemeinwesen sind Grundordnungen menschlichen Seins, die in allen geschichtlichen Wandeln doch gewisse Strukturformeln und Prinzipien eines ihnen gemäßen Verhaltens erkennen lassen, die wir als dauergültig bejahen müssen.“

**4.) Max Weber (Wirtschaft und Gesellschaft S. 497)**

„Naturrecht ist der Inbegriff der unabhängig von allen positiven Recht und ihm gegenüber präimminent geltenden Normen, welche ihre Dignität nicht von willkürlicher Satzung zu Lehen tragen, sondern umgekehrt deren Ver-

pflichtungsgewalt erst legitimieren. Der Inbegriff von Normen also, welche nicht kraft ihres Ursprungs von einem legitimen Gesetzgeber, sondern kraft rein immanenter Qualitäten legitimiert sind.“

5.) Ernst Wolf (aaO S. 52-72)

„Es gibt einseitige und zweiseitige, reine und gemischte, normative und normativ-positive, geschichtsfeindliche und geschichtsfreundliche, dogmatische und kritische, idealistische und idealrealistische und unpersonalistische und personalistische, individualistische, kommunistische und sozialistische Naturrechtslehren in verschiedenen Spielarten, wie es auch in kosmologisches, ein theologisches, ein anthropologisches, ein biologisches, ein orthologisches und ein transzendental-logisches Naturrecht gibt.“

6.) Ernst Forsthoff (aaO S. 73-86)

„Die Richtung, welche die Bemühungen um die Rechtserneuerungen in der neuesten Zeit genommen haben, wird sehr wesentlich durch die **Disblättierung** ? des Staates als Hüter des Rechts bestimmt. Nicht vom Staat und den verantwortlichen Trägern der äußeren Ordnungen, sondern von der Aktivierung der ethischen Substanz des Rechts erwartet man seine Erneuerung.“

7.) Helmut Coing (aaO S. 108-116)

„Im Ganzen möchte ich meine Position dahin umreißen.

1. Wir haben gewisse apriorische ethische Grundeinsichten; auf ihnen beruht das Naturrecht. Sie geben ihm die Ziele; sie haben in der Führung in der Entfaltung des Rechts.
2. Wir haben einen Bestand beweisbaren Erfahrungen über die typischen sozialen Probleme und die Möglichkeiten ihrer Lösung im Sinne jener ethischen Werte.
3. Beides zusammen ermöglicht es, ein System von Rechtsprozessen aufzustellen, die überzeitlich gelten. Sie geben dem Menschen eine Grundlage der Orientierung, wenn er versucht, aus der seiner existenziellen Situation die sozialen Probleme seiner Zeit zu lösen...

Die Summe dieser Grundsätze ist das Naturrecht: Es beruht auf apriorische Einsicht in die Natur der Gerechtigkeit und empirischer Natur des Menschen. Es ist nicht nur formaler Topos, sondern erprobte Einsicht in die Technik sittlicher Handhabung und Bindung sozialer Macht.“

VIII. Die klassischen Einwände gegen das Naturrecht

Die klassischen Einwände gegen das Naturrecht sind ausführlich dargestellt bei Kunz/Mona, Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Rechtssoziologie S. 75-79. Sie werden in der Vorlesung ausführlich dargestellt. Hier nur ein Überblick:

1.) Surrealität von Moralvorstellungen

Die Verbindung von Recht und Moral ist fragwürdig. Moralvorstellungen variieren zeit- und kulturspezifisch. Es lassen sich nur wenige universell gültige moralische Gebote finden.

2.) Sein-Sollen-Fehlschluss

Die Deduktion von Sollen-Sätzen aus Seins-Aussagen ist ein logischer Fehler, dem man auch naturalistischen Fehlschluss bezeichnet. Das Wissen und Tatsachen ist logisch keine hinreichende Grundlage für normative Aussagen.

3.) Volksgeist

Insbesondere die historische Rechtsschule wandte „N“ ein, gerechtes positives Recht könne nicht aus der Vernunft allein abgeleitet werden, es entstehen durch die Kräfte des jeweiligen Volksgeistes.

## C.) Historische Schule

Nach der Krise des Naturrechts begann zum Ende des 18. Jahrhunderts und Beginn des 19. Jahrhunderts eine Rechtsentwicklung an Bedeutung zu gewinnen, die das Werden des Rechts neu bewertete. Mit Friedrich Carl von Savigny (1779-1861) dem Begründer dieses neuen Rechtsdenkens wurde davon ausgegangen, Recht sei im Gegensatz zum Naturrecht keine natürliche Gegebenheit, sondern wachse mit der Geschichte und Entwicklung eines Volkes. Recht ist danach nicht eine Summe abstrakter Regeln, sondern die gelebte und praktizierte Ordnung in der jeweiligen Form und dem jeweiligen Inhalt. Der Sitz des Rechtes wurde demnach im gemeinsamen Bewusstsein eines Volkes gesehen.

„Der organische Zusammenhang des Rechts mit dem Wesen und Charakter des Volkes bewährt sich im Fortgang der Zeiten....Das Recht wächst also mit dem Volke fort, bildet sich aus diesem, und stirbt endlich ab, so wie das Volk seine Eigentümlichkeit verliert.“

(Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1814)

Im Anschluss an Savigny hat Georg Friedrich Puchta (1798-1846) die historische Schule fortgesetzt und vertieft. Nach seiner Ansicht ist der Wille des Volkes die natürliche Quelle des Staates und seiner Verfassung; der Volksgeist bringt den Staat, wie das Recht hervor. Es setze ein gemeinsames Bewusstsein als Quelle voraus und gewinne Anerkennung durch die gemeinsame Überzeugung.

An der Historischen Rechtsschule war sicher richtig, dass gesetztes Recht stets ein Spiegel der Zeit ist, sie vermochte jedoch die immerwährenden Fragen nach dem richtigen Recht und der Gerechtigkeit nicht zu beantworten. Darüber hinaus konnte sie die Erscheinungsformen einer sich entwickelnden Industriegesellschaft nicht hinreichend erklären, in der auch planmäßige rationale Gestaltung z.B. im Wirtschafts-, Handels-, Verwaltungs- oder Verkehrsrecht gefordert wird. Im Übrigen konnte mit dieser Rechtsschule nur schwerlich erklärt werden, wie schnelle Rechtsänderungen, die von der Entwicklung gefordert waren, mit dem Volksgeist in Übereinstimmung zu bringen waren, der sich noch nur langsam bildet und ändert.

Mit Rudolf von Jhering (1818-1892) begann sich daher eine neue rechtsphilosophisch/rechtssoziologische neue Denkweise zu etablieren.

## D.) Rechtspositivismus

Als Rechtspositivismus (RP) wird eine Rechtsauffassung bezeichnet, die eine vom positiven, also staatlich gesetzten oder gewohnheitsrechtlich geltenden Recht abweichende Instanz der Richtigkeit leugnet. Es wird damit bereits eine theoretische Abweichung des staatlichen Rechts vom sittlich richtigen Recht geleugnet; damit wird der RP üblicherweise als Gegensatz zum Naturrecht bezeichnet.

M.a.W., der RP verneint die Existenz eines überpositiven Rechts, akzeptiert nur das positive Recht, so wie es existiert.

Der sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelnde Positivismus ist der Versuch, nach gescheiterten metaphysischen Anstrengungen nunmehr die beobachteten Gegebenheiten und ihre begriffliche Ordnung als Gegenstand sinnvoller Erkenntnis zu betrachten. Diese Haltung wird als **Rechtsrealismus** bezeichnet und führt in der Konsequenz dazu, dass der Jurist nur noch prophetisch zu ermitteln hat, wie eine Gerichtsentscheidung lauten wird.

Vom Rechtspositivismus als philosophischer Positivismus ist zu unterscheiden der **Gesetzespositivismus** oder **Legalismus**, der nur die staatlich gesetzten und gewohnheitsmäßig anerkannten Normen als Recht anerkennt. In diesem schon eingangs genannten Sinn soll nachfolgend RP verstanden werden.

Der RP beruht im Kern auf 2 Annahmen:

Recht ist von Moral getrennt und rein aufgrund der positiven Gesetztheit zu bestimmen,

das Recht besitzt Geltung, weil es in einem förmlichen Rechtssetzungsakt vom politisch legitimierten Souverän gesetzt wurde und in der Gesellschaft sozial wirksam ist.

Je nach Stellung wird von dem Rechtspositivismus mehr die eine rechtstheoretische bzw. die andere mehr rechtssoziologische orientierte Annahme betont.

**Jeremy Bentham** (1748 - 1832) und **Joun Austin** (1790 - 1859) nahmen an, die Geltung des Rechts folge aus seiner Faktizität. Der oberste Souverän habe Rechtsregeln auf hoheitlichen, obersten und unabhängigen Weg mit Androhung von Durchsetzung geschaffen. Aufgrund dieser **Befehlstheorie**, auch Imperativtheorie genannt, gibt es keine weiteren als staatlich gesetzte Normen und Prinzipien, also insbesondere keine Normen göttlichen Ursprungs.

Diese Ansicht hat bereits **H.L.A. Hart** (1907 - 1992), selbst erklärter Rechtspositivist, mit dem Argument bekämpft, ein Großteil der Gesetze sei nicht befehlender sondern dispositiver Natur, dem Gewohnheitsrecht fehle diese Rechtsqualität vollständig.

Die Richtung des RP, die von Benthan und Austin vertreten wurde, geriet aber vor allem deswegen in heftige Kritik, weil nach ihnen selbst unmoralische Gesetze befolgt werden müssten.

Vor allem nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur ist der Rechtspositivismus in Mißkredit geraten, was geradezu zu einer Renaissance des Naturrechts geführt hat.

Schon früh hatte **Hans Kelsen** (1881 - 1973) behauptet, Recht dürfe nicht faktisch gesehen werden, sondern normativ. Normativ bedeutet, eine Norm befolgen zu müssen, weil sie einen zureichenden Geltungsgrund habe. Eine Trennung von Sein und Sollen wird hier ganz im Sinne von Kant vorausgesetzt. „Sein“ bedeutet faktische Rechtswirksamkeit, „Sollen“ bedeutet normativ erhobener Anspruch.

Die als **reine Rechtslehre** bezeichnete Ideen von Kelsen muss den normativen Geltungsgrund des Rechts moralisch indifferent dahin bestimmen, dass das positive Recht ein sich geschlossenes, widerspruchsfreies System von Rechtssätzen bildet, wozu Kelsen die Normenpyramide mit einer nicht zur Disposition stehenden Grundnorm über der Verfassungsnorm bildet.

Damit aber begibt sich Kelsen in die Gefahr, der schon die Begriffsjurisprudenz begegnet ist, dass nämlich die Rechtsordnung kein in sich geschlossenes widerspruchsfreies System ist. Außerdem muss er mit der von ihm angenommenen Grundnorm eine nichtpolitische, metaphysische Norm annehmen, was der Naturrechtsidee entnommen ist und der reinen Rechtslehre widerspricht.

## E.) Interessenjurisprudenz

Der Wegbereiter der sich an die Historische Schule anschließenden neuen Richtung in der Rechtsphilosophie war **Rudolf von Jhering** (1818-1892). Er nahm die Grundgedanken von Savigny und Puchta auf und entwickelte sie weiter und stellte auf die der menschlichen Natur entstammenden Grundbedürfnisse nach Sicherheit, Freiheit, Stetigkeit, Schutz, Leitbildern und geistigen Bedürfnisse ab, wobei er die Interessenlagen zum Zentrum seiner Überlegungen machte.

Im Ergebnis lehrte dann die sich entwickelnde sog. Interessjurisprudenz (IJP), dass Recht durch Interessenwirkungen entstände.

**Jhering, Phillip Heck** (1858-1943) und **Max von Rümelin** (1861-1931) wurden zu den herausragenden Vertretern der IJP.

Die IJP verstand sich selbst als philosophiefreie, apolitische Methodenlehre mit dem Anspruch, in den Dienst jeder Weltanschauung und jedem Systems treten zu können und überall gleich nützlich zu sein. Sie hatte sich zum Ziel gesetzt:

Dem Gesetzgeber die Gewinnung von Rechtsnormen zu ermöglichen,  
die richtige Fallentscheidung finden zu helfen,  
die Rechtswissenschaft zu befähigen Rechtsnormen zu gewinnen, wo das Gesetz Lücken enthält.

Die ersten Bedenken gegen die IJP wurden bereits frühzeitig, noch vor ihrer Inanspruchnahme durch die Nationalsozialisten, erhoben. Die Vertreter der IJP haben keinen Methodenplan entwickelt, wie die Interessen bei der Gewinnung von Rechtsnormen und bei der Hilfe in Einzelfallentscheidungen ermittelt, gewertet und gegeneinander abgewogen werden sollten. Andererseits war mit der IJP nichts Neues gefunden worden, denn Interessenabwägungen gehören zum Standard jur. Normsetzung und Normanwendung.

Evident problematisch stellt sich die IJP in dem Bereich dar, wo der Richter bei Gesetzeslücken intuitiv nach seinem Rechtsgefühl bzw. dem Unterbewusstsein zu urteilen hat. Vollends gefährlich wird die IJP dann, wenn nach Heck eine Hierarchie der Werte gefordert und die Rechtswissenschaft zur Schaffung ausreichender Wertungsmaßstäbe aufgefordert wird.

Konsequent hat sich der Nationalsozialismus der IJP bemächtigt und die an der Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung Beteiligten aufgefordert sich völkischer Aufgaben unter Interessen zu bedienen. So konnte Hans Kreller zum 80. Geburtstag Phillip Hecks 1938 ihm u.a. die Dankesworte widmen:

„Was in dieser Hinsicht auf die Interessenjurisprudenz der Tat des Führers zu danken hat, sei zum Schluss mit den eigenen Worten ihres Begründers gesagt:



Die alte Formel erhält heute einen bestimmten Inhalt. Der Gesetzgeber der Gegenwart sucht ganz bestimmte Ziele zu verwirklichen. Deshalb ist auch derjenige Gesetzgeber in dessen Rollen sich der Richter hineinzuversetzen hat, nicht ein beliebiger Gesetzgeber, sondern ein nationalsozialistischer. Es ist die Zielwelt des Nationalsozialismus der unser Richter zu dienen hat. Für die Erkenntnis dieser Ziele sind Führerworte und Parteierklärungen maßgebend. Der Richter ist bei der Feststellung der Gemeinschaftsziele nicht auf das Gesetz beschränkt, sondern dazu berufen, sich ein Bild von den Gemeinschaftszielen auf breiter Grundlage aufzubauen. Man muss daher sagen, er hat die Lücken nach Maßgabe der nationalsozialistischen Gedankenwelt auszufüllen.“

(Hans Kreller, Interessensjurisprudenz, S. 423 f.)

## F.) Begriffsjurisprudenz

Durch die Historische Rechtsschule beeinflusst war im 19. Jahrhundert eine neue jur. Methodenlehre zur Herrschaft gelangt, die als höhere Jurisprudenz, naturhistorische Methode, und von ihren Gegnern konstruktive Jurisprudenz bzw. Begriffsjurisprudenz (B) genannt wurde.

Ausgangspunkt der B. war die Annahme der Historischen Schule, dass die allgemeinen Gebotsbegriffe sich im Volksgeiste bilden und ihrerseits die Rechtsgebote bilden.

Die Entwicklung der B wurde dadurch begünstigt, dass der sich entwickelnde **Rechtspositivismus** dem Richter nur noch die logische Subsumtion des Tatbestandes unter gesetzliche Begriffe zuwies.

Die B. ging davon aus, dass der Volksgeist die bekannten Rechtssätze erzeuge und dafür zur Verfügung stünde, auch neue zu gewinnen. Es entstand die Vorstellung, dass zwar das Gesetz lückenhaft sein könne, nicht aber das Recht mit seiner unerschöpflichen Quelle des Volksgeistes. Es wurde damit eine **Geschlossenheit der Rechtsordnung** angenommen.

Fand sich eine Lücke im Gesetz, so hatte der Richter aus den vorhandenen positiven Vorschriften den für sie grundlegenden Begriff zu erschließen, ihn zu konstruieren, um dann aus diesem die fehlende Norm zu erhalten. Das ganze Schwergewicht der Forschung war damit auf die genaue Bestimmung und Konstruktion der allgemeinen Oberbegriffe gelegt. Die anschauliche Darstellung dieser Richtung hatte Rudolf von Jhering gegeben.

Ein Beispiel aus Seelmann (Rechtsphilosophie, S. 66):

Vertragliche Haupt- und Nebenpflichten führen zum Begriff des Schadensersatzes bei Pflichtverletzungen, daraus konnte die „*cic*“ abgeleitet werden.

Die B. war schon sehr bald Angriffen der Freiheitsschule und der Interessenjurisprudenz ausgesetzt, so dass ihr nur eine zeitlich begrenzte Bedeutung, bis etwa Ende des 19. Jahrhunderts beschert war.

Die B. konnte weder schlüssig nachweisen, die Rechtsordnung sei ein geschlossenes System, noch gelang es ihr, eine Methode darzulegen, auf welcher Weise sie rein logisch zu einem solchen ergänzbar wäre.

Voraussetzung für ein geschlossenes System wie es die B annimmt, wäre zunächst eine eindeutige Gesetzessprache, die aber nicht anzutreffen ist. Selbst das gesetzte Recht bedarf der grammatikalischen, logischen, historischen und systematischen Auslegung, wie die Vertreter der B. einräumen mussten.

Sodann war mit der Begriffsfindung und damit Gebundenheit an das gesetzte Recht jede Rechtsfortbildung verhindert.

Letztlich führte aber die Systemkritik zur Überwindung der B. Deren grundsätzlichen Bedenken richteten sich sowohl gegen die Historische Schule, als auch gegen die auf sie aufbauende B. und stützte sich darauf, die axiomatische Methode sei auf das Recht nicht anwendbar: Die Rechtsordnung wäre nur dann ein geschlossenes System, wenn sich alle Rechtssätze aus wenigen Axiomen herleiten ließen, deren Vollständigkeit und Sicherheit bewiesen werden könnte. Das vermag aber ein Rechtssystem mit seinen unübersetzbar vielen Vorschriften nicht zu erfüllen. Der Volksgeist ist dazu kein verlässliches Fundament.

## G.) Freiheitsschule (Freirechtslehre)

Zur Freiheitsschule (FRS), die üblicherweise der soziologischen Jurisprudenz zugeordnet wird, erfolgen hier nur einige Hinweise. Genaueres im Teil Rechtssoziologie.

Die FRS, eine in Deutschland zu Beginn des 20. Jahrhunderts sich entwickelnde viel beachtete Strömung steht im Gegensatz zur Begriffsjurisprudenz und dem Rechtspositivismus, die von einem vollständigen, kompletten und in sich geschlossenen Rechtssystem ausgehen.

Mit der Erkenntnis, das politische Recht sei unscharf, lückenhaft und keineswegs geschlossen, könne auch nicht auf rein logische Weise axiomatisch zu einem solchen ergänzt werden, war die Suche nach einem Erkenntnisweg geöffnet.

Die Unschärfe der Gesetzessprache, die Summe von unbestimmten Rechtsbegriffen und die erkannte Lückenhaftigkeit der Gesetze rückten die Fragen der Auslegung und damit die Persönlichkeit des Richters in den Mittelpunkt der Überlegungen. Dabei wurde erkannt, dass hermeneutische Fragen bei der Rechtsanwendung eine überragende Rolle spielen, so dass sich im Anschluss daran eigene Disziplin der Richtersozio­logie zu entwickeln begann, was mit dem gesellschaftlichen Vorverständnis der Richterschaft zu einem zentralen Thema der FRS wurde.

Grundlegend für die FRS waren die rechtssoziologischen Vorarbeiten von **Eugen Ehrlich** (1862 - 1922) zum Verhältnis zwischen dem formellen staatlichen Recht und den Lebensumständen, Rechtsauffassungen und Partikularinteressen.

Die FRS geriet deswegen in Mißkredit, weil ihre extensive Anwendung so weit gehen sollte, dass der Richter frei von der Bindung an das Gesetz im Einzelfall nach dessen Besonderheiten zu entscheiden hätte, um zu einem gerechten Ergebnis zu gelangen.

⚡ Interessenjurisprudenz; Ähnlichkeiten

⚡ Rechtssicherheit

⚡ **Max Weber**; Partikularinteressen

## H.) Diskursethik

Wie die unter Teil G dargestellte Freirechtsschule ist auch die Diskursethik (DE) eher dem Bereich der Rechtssoziologie zuzuordnen, so dass hier nur ein Überblick erfolgt. Näheres im Teil Rechtssoziologie.

In der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts ist durch **Karl-Otto Apel** (geb. 1922) und insbesondere durch die Frankfurter Schule, in persona durch **Jürgen Habermas** (geb. 1929), ausgehend von der juristischen **Hermeneutik**, ein Verfahren zur Rechtssetzung und Rechtsfindung postuliert worden, das seine Legitimation im gesellschaftlichen Diskurs zu finden suchte.

Habermas: „Gültig sind genau die Handlungsnormen, denen alle möglicherweise Betroffenen als Teilnehmer am rationalen Diskurs zustimmen können.“ (Faktizität und Geltung S. 138)

Gemeinsam und ohne Zwang geführte, also herrschaftsfreie Kommunikation, die unter Anerkennung von Argumentationsregeln geführt wird und alle potentiell Betroffenen einschließt soll Grundlage für eine Richtigkeitsgewähr im Recht wie auch bei politischen Entscheidungen sein. Dabei müssen Gesetze die Voraussetzungen für einen kommunikativen Diskurs sichern, der sinnvollerweise in spezialisierten gesellschaftlichen Kreisen zu führen ist, sofern nicht die Allgemeinheit betroffen ist.

⚠ Kategorischer **Kuperativ** bei Kant

⚠ Praktische Durchführbarkeit

⚠ Richtigkeitsgewähr bei asymmetrischer Einflussnahme

## Modul 3

(Methode 3: Darstellung nach bedeutenden Vertretern)

### I. Überblick zu typischen Rechtssoziologien des Westens

**Gliederung:**

A.) Emilie Durkheim

B.) Eugen Ehrlich

C.) Max Weber

D.) Niklas Luhmann

E.) Ralf Dahrendorf

A.) Emilie Durkheim

**B.) Eugen Ehrlich**



C.) Max Weber

- 1.) Name  
Max Weber
- 2.) Lebensdaten  
1864 – 1920
- 3.) Kurz-Curriculum Vitae  
Vater national-liberaler kulturkämpferischer Berufspolitiker, Dezernent in Erfurt; Mutter entstammt alter Hugenottenfamilie mit calvinistischer Religiosität, Professorenfamilie, Jurastudium in Berlin, schlagende Verbindung, promovierter Rechtsanwalt, Habilitation, unruhiger Lebenslauf zwischen Beruf und Politik; vertrat nationale und völkische Ideen, Heirat, Lehrstühle für Nationalökonomie in Berlin, Freiburg, Heidelberg und München, Kriegsteilnahme Weltkrieg I, zuletzt Lehrstuhl in München
- 4.) Besonderheiten  
Stark von den Idealen des konservativen Bürgertums (Linie Vater) und den sozialetischen Grundsätzen des Protestantismus (Linie Mutter) geprägt vertritt er politische völkische Ideen, propagiert eine parlamentarische Monarchie und ist dem Staat und seinem Machtapparat gegenüber skeptisch.
- 5.) Hauptwerke, Werküberblick  
gesammelte Aufsätze zur Rechtssoziologie  
gesammelte politische Schriften  
Wissenschaft als Beruf  
Protestantische Ethik  
Aufsätze zur Religionssoziologie  
Wirtschaft und Gesellschaft
- 6.) ausgewählte Werke  
Wirtschaft und Gesellschaft  
(Vertrag Mohr/Siebeck)
  - a) Soziologische Grundbegriffe  
(Kapitel aus Wirtschaft und Gesellschaft, auch als Einzelausgabe erschienen)
    - Soziologie  
ist eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will. Handeln ist dabei menschliches Verhalten,

sofern damit ein subj. Sinn verbunden wird. Soziales Handeln bedeutet auf das Verhalten anderer bezogen.

Beispiele

- Zweck des Handelns  
Zweckrational mit angestrebtem Erfolg zu abgewogenen eigenen Zwecken,  
Wertneutral durch bewussten Glauben an ethischen, religiösen oder sonstigen Eigenwert ohne Rücksicht auf den Erfolg,  
Affektivvoll oder emotional durch aktuelle Affekte und Gefühlslagen,  
Traditionell durch eingelebte Gewohnheiten.  
Beispiele
  
- Soziale Beziehung  
In ihrem Sinngehalt gegenseitig aufeinander eingestelltes orientiertes Sichtverhalten.  
Beispiele
  
- Typen von sozialem Handeln  
Brauch ist soziales Handeln innerhalb eines Personenkreises, entstanden durch tatsächliche Übung.  
Mode, Sitte ist Brauch a. G. langer Eingelebtheit.  
Mode ist Brauch, wenn die Neuheit Quelle der Übung ist.  
Brauch, Sitte und Mode haben keine äußerlich garantierte Regel.  
Beispiele
  
- Vorstellung einer legitimen Ordnung  
Soziales Handeln kann an dieser Vorstellung orientiert sein anders als bei Sitte, Brauch und Mode.  
Beispiele
  
- Legitimation einer Ordnung  
Rein innerlich durch gefühlsmäßige Hingabe, wertrational und religiös.  
Durch Erwartung spezifisch äußerer Folgen in Form von Missbilligung oder physischem Zwang.  
Beispiele
  
- Gründe für legitime Geltung  
Kraft Tradition,  
Kraft emotionalen Glaubens,  
Kraft wertrationalen Glaubens.  
Beispiele

- Kampf  
Handeln ist an der Absicht der Durchsetzung eigenen Willens gegen den Widerstand des oder der Partner orientiert.  
Friedlicher Kampf ohne physische Gewaltanwendung.  
Unfriedlicher Kampf mit physischer Gewaltanwendung.  
Beispiele
  
- Vergemeinschaftung  
Soziale Beziehung, wenn Handeln auf subj. gefühlter Zusammengehörigkeit der Beteiligten beruht.  
Beispiele
  
- Offene und geschlossene soziale Beziehung  
Offen, wenn die Teilhabe nach ihrem Sinngehalt niemand verwehrt ist, der dazu in der Lage oder geneigt ist.  
Geschlossene, wenn die Teilhabe nach ihrem Sinngehalt an Bedingungen geknüpft ist.  
Beispiele
  
- Zurechenbarkeit sozialen Handelns  
Soziale Handlungen können traditionell oder aufgrund gesetzter Ordnung die Folge haben, dass sie allen Beteiligten oder nur Vertretern zugeordnet werden.  
Beispiele
  
- Verband  
Innehaltung einer Ordnung wird durch Leiter, Verwaltungsrat garantiert.  
Beispiele
  
- Enterben von Ordnungen  
Durch freie Vereinbarungen oder durch Zwang und Fügsamkeit  
Beispiele
  
- Macht  
Bedeutet, jede Chance innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen gegen Widerstrebende durchzusetzen.  
Herrschaft bedeutet, die Chance für einen Befehl bei Personen Gehorsam zu finden. Benötigt Stab.  
Disziplin bedeutet, die Chance Kraft eingeübter Einstellung einen schematischen Gehorsam zu üben.  
Beispiele

- Politischer Verband  
Herrschaftsverband, der seinen Bestand und die Geltung seiner Ordnung innerhalb und außerhalb seines geographischen Gebiets kontinuierlich durch Anwendung und Androhung physischen Zwangs Kraft seines Verwaltungsapparates garantiert. Staat ist politischer Anstaltsbetrieb, der mit seinem Verwaltungsapparat erfolgreich seine Monopolstellung mit physischem Zwang zur Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt.  
Beispiele

**b) Typen der Herrschaft**

(Kapitel III aus Wirtschaft und Gesellschaft)

Nicht jede Herrschaft bedient sich wirtschaftlicher Mittel.

Aber jede Herrschaft über eine Vielzahl von Menschen bedarf eines Stabes zur Durchführung ihrer generellen Anordnungen und konkreten Befehle. Der Stab besteht aus zuverlässig gehorchenden Menschen. Die Art des Gehorsams bestimmt den Typen der Herrschaft. Jede Herrschaft versucht den Glauben an ihre Legitimität zu wecken und zu pflegen. Insbesondere die legale Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab:

- beliebiges Recht wird durch Praktizierung oder Machtausübung gesetzt
- das Recht ist abstrakt absichtsvoll gesetzt
- der legale Herr befiehlt, ordnet an und gehorcht einer unpersönlichen Ordnung, an welcher er seine Anordnungen orientiert (Beamte)
- der Gehorchende gehorcht nur dem Recht
- die Gehorchenden gehorchen nicht dem Beamten sondern der unpersönlichen Ordnung

Beispiele:

Grundkategorien der rationalen Herrschaft sind:

- kontinuierlicher Betrieb von Amtsgeschäften
- Zuständigkeiten
- feste Abgrenzungen von Zwangsmitteln
- Amtshierarchie
- Verfahrensregeln mit fachlich geschultem Personal (Beamte)
- Stab ist nicht im Eigenbesitz der Verwaltungs- und Beschaffungsmittel
- kein Recht auf ein Amt
- Aktenmäßigkeit der Verwaltung

Büromäßiger Verwaltungsstab/Kennzeichnung durch:

- sachlichen Amtspflichten gehorchend
- feste Amtshierarchie
- feste Amtskompetenzen

- Auswahl nach Fachkompetenzen
- feste Gehälter
- Hauptberuf
- Amtsdiziplin

„Man ... darf sich nicht einen Augenblick täuschen lassen, dass alle kontinuierliche Arbeit durch Beamte und Bureaus erfolgt. Unser gesamtes Alltagsleben ist in diesen Rahmen eingespannt.“ (Kap. III, § 5)

„Überlegen ist der Bürokratie ... regelmäßig nur der private Erwerbsinteressent. Also: der kapitalistische Unternehmer ... Alle anderen sind in Massenverbänden der bürokratischen Beherrschung unentrinnbar verfallen ...“ (aaO).

**c) Rechtssoziologie (Kap. VII, Wirtschaft und Gesellschaft)**

- Entstehung von Rechtsnormen  
In urwüchsigen R-Kulturen durch Gewohnheitsrecht (gemeinsame Übung, gemeinsame Überzeugung von der Rechtmäßigkeit und Zweckorientiertheit).

In der historischen Schule durch Evolution eines „Volksgeistes“ (natürliches Volksempfinden)

Durch Bedeutungswandel in Form von Änderung äußerer Existenzbedingungen und neuartigem Handeln.

Ökonomische Neuorientierung, verbunden mit politischem Rechtszwang; Initiatoren können die einzelnen R-Träger oder berufsmäßige, beamtete Juristen sein.

Durch Richterrecht geschaffenes Recht.

Aufgezwungenes Recht durch Offenbarungen (Orakel), Prophezeiungen, Gewalt.

Beispiele:

Trennung in Rechtsschöpfung und Rechtsfindung

- Typen des Rechtsdenkens und Rechtshonoratioren  
Zweierlei Typen, Rechtslehre durch Praktiker und an Rechtsschulen ausgebildete, wissenschaftlich geschulte Personen.

Erster Typus:

Im Mittelalter: Fürsprecher, Entstehung des Anwaltsstandes erst durch formalisierte Gerichtsverfahren

In England Interessenvertreter von Geschäftsleuten, ohne jur. Ausbildung „attorney“ und „solicitors“, die sich im Hintergrund von berufsmäßigen „advocates“ beraten ließen.

Aber auch praktizierende Anwälte, die in Zunfthäusern mit Richtern zusammenlebten und aus ihren Kreisen die Richter rekrutierten.

Zweiter Typus:

Juristische Universitätsausbildung

Sonderform Priesterschule (islamische Rechtssysteme)

- Formale und materiale Rationalisierung des Rechts  
Einwirkung der politischen Herrschaftsform auf die formalen Qualitäten des Rechts.  
Dort, wo der Herrschaftsapparat durch einen Stab (Beamte) vermittelt wurde, wurden irrationale Prozessmittel ausgeschaltet, Recht systematisiert und rationalisiert. Oft geschah das im Bunde mit mächtigen Gruppen von Rechtsinteressenten.
- Naturrecht und seine Typen  
Schöpfung der Stoa.

Übernommen vom Christentum, um zwischen seiner Ethik und den Normen der Welt eine Brücke zu finden.

Legitimes Recht für alle.

Später Inbegriff der unabhängig von allem positiven Recht und ihm gegenüber ewig bestehender Normen, die ihre Dignität nicht von willkürlichen Satzungen tragen, sondern umgekehrt deren Verpflichtungsgewalt erst legitimieren. Naturrecht ist die spezifische Legitimationsform aller revolutionär geschaffenen Ordnungen. Aber nicht jede Inanspruchnahme des Naturrechts ist revolutionär. Die in der Renaissance entstandenen Denkmodelle, wie der „Gesellschaftsvertrag“ (Rousseau), das Entstehen von Freiheitsrechten, namentlich der Vertragsfreiheit sind Ausdruck naturrechtlicher aber freiwillig, rationaler Art. Ableitung von Eigentums- und Erbrecht, Besitz und Vergesellschaftung, Recht auf Arbeit, Auflösung antagonistischer Widersprüche haben hier ihren Lösungsansatz genommen.

Beispiele

- Die formalen Qualitäten des modernen Rechts  
Die Rechtsentwicklung zeigt Partikularinteressen.  
Typisches Beispiel ist das Handelsrecht (Arbeitsrecht, Bank- und Versicherungsrecht etc.) Gründe hierfür sind Berufsdifferenzierung und steigende Rücksichtnahme auf die Interessenten des Güterverkehrs. Es wird eine sachkundige und beschleunigte Erledigung erwartet. Für den Gütermarkt bedeuten die Partikularitäten Rationalisierung und Systematisierung des Rechts, sowie zunehmende Berechenbarkeit des Systems und der Rechtspflege. Mit steigender Bedeutung des Güterverkehrs steigt in der Rechtspraxis das Bedürfnis nach Garantie sozial-ethischen Ver-

haltens. Das kommt vor allem mächtigen Interessen entgegen. Treu und Glaube, gute Sitten werden erwartet und gelehrt.

Beispiel Elektrizitätsdiebstahl

Mit dem Erwachen moderner Klassenprobleme entstehen neue Rechtsinteressen, namentlich der Arbeiterschaft, die sittliche Postulate einfordern. Die Freirechtsschule unternimmt daher den Versuch, Entscheidungen nach Wertmaßstäben zu fordern, da Gesetzesanwendung nur bloßer Schein sei.

#### 7.) Ideenwelt

Weber war zwar Jurist, widmete sich aber überwiegend der Nationalökonomie. Dort kommt sein sozial-ethischer, protestantischer Ansatz, ergänzt durch seine nationalen Ideen, zum Tragen. Er behandelt die Systeme Kultur, Religion, Geschichte, Wirtschaft, Staat und Recht in ihrer Wechselwirkung.

Mit dem Bürgertum, dem Kapital und den Regierungen machte er Interessenten aus, die Recht schöpfen, forcieren und die entsprechende Rechtsprechung tragen. Sie verteidigten ihr Terrain gegen opponierende Interessenten mit der Instrumentalisierung des Rechts. Das führe zu bürokratischem Staat mit einem systemerhaltenden Beamtenapparat. An der zweckrationalen Instrumentalisierung des Rechts seien im Wesentlichen beteiligt: Gesetzgeber, Politik, Rechtswissenschaft, jur. Berufe, Rechtsprechung, Verwaltung, Interessen in Wirtschaft und Gesellschaft. Recht werde den jeweiligen Bedürfnissen angepasst. Das äußere sich in ständigen Rechtsänderungen, bevorzugt in Reformgesetzen. Insgesamt Sorge die Indienstnahme des Rechts für wechselnde Zwecke und Werte für eine ständige Aufwertung des materialen Rechts.

- 8.) geschichtliche, rechtssoziologische und rechtsphilosophische Bedeutung  
Im Rahmen der Rationalisierungshypothese hat Weber besonders eindrucksvoll das Phänomen der Bürokratisierung beschrieben und ist damit zum Begründer der modernen Organisationssoziologie geworden. Mit seiner idealtypischen Unterscheidung und Beschreibung der Herrschaftstypologie hat er die Grundlage der Herrschaftssoziologie gelegt.

D.) Ralf Dahrendorf

1.) Name

Ralf Gustav Dahrendorf  
seit 1993 Baron Dahrendorf of Care Market

2.) Lebensdaten

1. Mai 1929 in Hamburg geb., Sohn des Hamburger SPD-Politikers Gustav Dahrendorf, R. Dahrendorf ist ein deutsch-englischer Soziologe, Politiker und Publizist, war Mitglied des Deutschen Bundestages, parlamentarischer Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Mitglied der Europäischen Kommission und Direktor der London School of Economics.

3.) Kurz-Curriculum Vitae

Dahrendorf promovierte zunächst mit einer Arbeit zum Marxismus und später in Soziologie an der London School of Economics. Nach dem 2. Weltkrieg war er zunächst Mitglied der SPD, kandidierte jedoch bereits einmal für die Freidemokraten. 1967 wechselte er zur FDP und war von

1969 bis 1970 Bundestagsabgeordneter der FDP, sowie parlamentarischer Staatssekretär im auswärtigen Amt unter Kanzler Willy Brandt. 1970 wurde er Mitglied der Europäischen Kommission in Brüssel. Von 1974 bis 1984 war er Direktor der London School of Economics. Von 1987 bis 1997 war er Rektor des St. Antony's College. Von 1991 bis 1997 war er Prorektor der Universität Oxford.

4.) Besonderheiten

Dahrendorf wurde in seinem politischen Wirken vor allem als Vordenker des Liberalismus bekannt. Er hatte maßgeblichen Anteil daran, das Profil der Partei zu verändern. Zusammen mit Karl-Hermann Flach war er an der programmatischen Umgestaltung der Partei in den späten 60ern und frühen 70ern beteiligt und wurde durch Königin Elisabeth zunächst zum Sir, dann 1993 zum Baron Dahrendorf of Clare Market als Life Peer (Peer auf Lebenszeit, das heißt nicht Mitglied des Erbadels) geadelt.

5.) Hauptwerke

Homo Sociologicus 1965

Gesellschaft und Demokratie in Deutschland 1968

Pfade aus Utopia: Arbeiten zur Theorie und Methode der Soziologie 1974

Die neue Freiheit: Überleben und Gerechtigkeit in einer veränderten Welt 1980

Die Zukunft des Wohlfahrtsstaats 1996

Der Wiederbeginn der Geschichte: Vom Fall der Mauer zum Krieg im Irak; Reden und Aufsätze 2004





## 6.) ausgewählte Werke

### Homo Sociologicus

Lateinisch: Der soziologische Mensch

Dahrendorf benutzt den Begriff, um den Menschen in seinem Dasein als gesellschaftliches Wesen zu analysieren. Der homo sociologicus ist nach ihm, die Gesamtheit seiner sozialen Rollen, die ihrerseits von Normen, Erwartungen und (positiven, negativen) sozialen Sanktionen anderer geprägt werden. Die Begriffe „Rolle“, „Position“, „Charakter“ und „Maske“ sind entlehnte Wörter aus dem „Begriffsbereich“ des Theaters. „Dass der Mensch ein gesellschaftliches Wesen sei, ist mehr als eine Metapher, seine Rollen sind mehr als ablegbare Masken, sein Sozialverhalten mehr als eine Komödie oder Tragödie, aus der auch der Schauspieler in die eigentliche Wirklichkeit entlassen wird. Dahrendorf vergleicht hier den Menschen mit dem Schauspieler, der in seinem Leben verschiedene Rollen spielt. Im Gegensatz zum Schauspieler kann der „homo sociologicus“ seine Rollen nicht einfach ablegen, sondern ist ihnen zu jederzeit verpflichtet. Die Hauptbegriffe in Dahrendorfs Beschreibung sind:

Position, Rolle, Sanktionen.

### Position (Definition, Charakterisierung)

Die „Position“ definiert eine bestimmte „Stelle“ des Individuums in einem „Koordinatensystem sozialer Beziehungen“. Jeder Position sind von der Gesellschaft bestimmte Attribute und Verhaltensweisen zugeordnet, wie zum Beispiel die Geschlechts-, Berufs- oder Klassenposition. Positionen sind unabhängig vom Individuum, sie existieren, ohne dass diese von Personen definiert werden. „Positionen sind etwas prinzipiell unabhängig vom Einzelnen Denkbare. Sowie wenig wie das Amt des Bürgermeisters oder der Lehrstuhl des Professors zu bestehen aufhören, wenn sie vakant werden, (...).“ vakant = frei, unbesetzt, offen, ...

### Rolle

Nach Dahrendorf gehört zu jeder Position eine entsprechende Rolle, die dem Träger besondere oder bestimmte Verhaltensregeln zuspricht, bzw. vorschreibt. „Während Positionen nur Orte in Bezugsfeldern bezeichnen, gibt die Rolle uns die Art der Beziehungen zwischen den Trägern von Positionen und denen anderer Positionen desselben Feldes an. Soziale Rollen bezeichnen Ansprüche der Gesellschaft an die Träger von Positionen.“ Die Inhalte der Rollen sind von der Gesellschaft vordefiniert und werden als Verhaltenserwartungen an die Rolle in gewissem Maße verbindlich. Übernimmt ein Individuum eine soziale Rolle, so muss es sich an die Verhaltensregeln, die dieser Rolle von der Gesellschaft zugeordnet wurden halten. Bei Erfüllen der Normen kann das Wohlwollen der Bevölkerung auf die Person wirken. Ebenso kann die Nichterfüllung der Verhaltensregeln zur Ablehnung, oder sogar zur Bestrafung des Individuums durch die Bevölkerung führen. Diese Reaktionen der Gesellschaft bezeichnet Dahrendorf als positive, bzw. negative Sanktionen. Die beiden Begriffe „Position“ und „Rolle“ machen nach Dahrendorf den „homo sociologicus“ aus. „Soziale Rollen sind Bündel von Erwartungen, die sich

in einer gegebenen Gesellschaft an das Verhalten der Träger von Positionen knüpfen.“

Sanktionen

In einer Gesellschaft wird die Verbindlichkeit von Verhaltensregeln durch Sanktionen ermöglicht. Dabei gibt es nicht nur Strafen (Gefängnis), sondern auch Belohnung und Anerkennungen (Orden). Auch bezeichnet als positive und negative Sanktionen. Um das Wirken von Sanktionen zu beschreiben, unterscheidet D folgende Typen von Rollenwartungen:

Muss-Erwartungen

Muss-Erwartungen sind ausdrücklich formulierte Erwartungen der Gesellschaft (Rechtssystem). Die Verbindlichkeiten sind in Gesetzen festgehalten und somit verbindlich. Es können ausschließlich negative Sanktionen (Gefängnis- bzw. Geldstrafe) verhängt werden.

Soll-Erwartungen

Die erzwingbaren Verbindlichkeiten der Soll-Erwartungen sind kaum geringer als die der Muss-Erwartungen. Auch hier überwiegen negative Sanktionen. Wer jedoch seinen Soll-Erwartungen pünktlich nachkommt, wird die Person die Sympathie der Mitmenschen verspüren. BSP: „Er tut immer das Richtige“, „auf ihn ist Verlass“

Kann-Erwartungen

Kann-Erwartungen sind Freiwillige. Bei Erfüllen solcher Erwartungen erwirbt der Mensch die Anerkennung und Schätzung der Mitmenschen.

Art der Erwartung	Art der Sanktionen		Beispiel „Schatzmeister 1. FC“
	positiv	negativ	
Muss-Erwartung	---	gerichtliche Bestrafung	ehrliches Finanzgebaren
Soll-Erwartung	(Sympathie)	sozialer Ausschluss	akt. Teilnahme an allen Clubveranstaltungen
Kann-Erwartung	Schätzung	(Antipathie)	freiwilliges Sammeln von Geldern usw.

Wichtige Zitate

„Übernimmt und bejaht er die an ihn gestellten Forderungen, dann gibt der Einzelne zwar seine unberührte Individualität auf, gewinnt aber das Wohlwollen der Gesellschaft, in der erlebt; sträubt der Einzelne sich gegen die Forderungen der Gesellschaft, dann mag er sich eine abstrakte und hilflose Unabhängigkeit bewahren, doch verfällt er dem Zorn und den schmerzhaften Sanktionen der Gesellschaft.“

„Es ist zumindest denkbar, dass der sämtlicher Rollen entkleidete es schwierig finden würde, seinem Verhalten sinnvolle Muster aufzuprägen,

und es scheint sicher, dass die Befriedigungen, die wir erfahren, uns häufig aus den Rollen, die nicht unser Werk sind, erwachsen.“

### Gesellschaft und Demokratie in Deutschland

Innerhalb des Werkes „Gesellschaft und Demokratie in Deutschland“ beschreibt Dahrendorf die „halbierte Gesellschaft“. In ihr gibt D eine Darstellung der Schichtungsverhältnisse der Bevölkerung in der BRD zum Ende der 60er Jahre wieder. Die Größenangaben der Schichten beruhen auf begründeten Schätzungen und fungieren für D. als Basis für das Schichtungsmodell. Er gliedert die Gesellschaft in sieben Schichten. Die oberste Schicht der Gesellschaft bilden die „Eliten“, welche zum Beispiel durch Führungskräfte repräsentiert werden. Danach folgen nach Dahrendorf die Verwaltungsangestellten und nichttechnischen Beamten, welche er unter dem Begriff „Dienstklasse“ zusammenfügt. Der „Mittelstand“ umfasst die mittleren Unternehmen, Bauern und selbstständigen Freiberufler. Als vierte Schicht innerhalb unserer Gesellschaft sieht Dahrendorf die Arbeiterelite, welche die Spitze der Arbeiterbewegung (Gewerkschaften) darstellt. Ebenso finden in ihr hochqualifizierte Berufe wie Schlosser, Buchdrucker und Steiger platz. Die Gesellschaft ist nach Dahrendorf durch eine Barriere in der Mitte geteilt. Diese Barriere ist fast nur für den falschen Mittelstand überwindbar, welcher die fünfte Schicht in Dahrendorfs Modell darstellt. Sie ist z.B. durch Kellner, Schaffner, Postboten und Tankwarte definiert. Diese Schicht empfindet durch ihren Kontakt zu höheren Schichten leichtere Aufstiegschancen. Als größte Schicht unserer Gesellschaft ordnet Dahrendorf die Arbeiterschicht ein. In ihr finden Angestellte, die keine weiterführende Ausbildung haben, platz. Die letzte von Dahrendorf beschriebene Schicht ist die Unterschicht. Sie wird durch Dauererwerbslose, Unstete und Rückfallkriminelle gebildet.

Nach D ist innerhalb der Gesellschaft soziale Mobilität vorhanden, d.h., dass die Grenzen zwischen den Schichten überwindbar sind und „jeder“ jede Position erreichen kann. Die einzige Blockade für den Aufstieg bildet die Grenze zwischen Arbeiterschicht und Mittelstand. Sie ist aufgrund der benötigten Qualifikation für den Mittelstand nicht so einfach überwindbar. Als zweite Ausnahme gilt die Grenze zur Elite, welche leicht abgegrenzt ist.

### 7.) Ideenwelt

Nach Dahrendorf sollte die Aufgabe der soziologischen Analyse der Gesellschaft darin bestehen, der zentralen Frage nach den Formen und den Rollen nachzugehen, d. h. sich mit den schon vorgeprägten Formen und Rollen zu beschäftigen, in die der Einzelne „sozialisiert“ wird.

3 Merkmale der Rolle, die diese als „Element der soziologischen Analyse“ rechtfertigen:

- soziale Rollen sind vom Einzelnen unabhängig Komplexe
- von Verhaltensvorschriften
- die Inhalte der Rolle (Verhaltensvorschriften) werden von der Gesellschaft definiert
- Verhaltenserwartungen an die Rolle verbindlich ⇒ Sanktionen



### Freiheit und Zwang

Dahrendorf beschreibt die Rolle als ein „Ärgernis“ für den Einzelnen, der sich dadurch gesellschaftlichen Zwängen unterwerfen muss, zugleich aber die Sicherheit der Gesellschaft und einen Halt für sein Verhalten erlangt.

- 8.) geschichtliche, rechtssoziologische und rechtsphilosophische Bedeutung  
Ralf Dahrendorf führte mit dem Konzept des „Homo Sociologicus“ die Rollentheorie in die deutsche Soziologie ein. Die Begriffsgruppen Muss-, Soll-, und Kann-Erwartungen, sowie Gesetz, Sitte und Gewohnheit beziehen sich auf identische Gegenstände. Jede Gesellschaft weist Prozesse der Verfestigung von Gewohnheiten zu Sitten und von Sitten zu Gesetzen auf. Ebenso unterliegen auch die Rollen solch einem ständigen Wandel. So wie Gesetze bei der Veränderung ihres sozialen Hintergrundes an Geltung verlieren können, so können auch Muss-Erwartungen diesem Geltungswandel unterliegen.